
Der Stolperstein für Gustav Cord-Landwehr wurde
am 18. November 2009 an der Iburgerstr. 58 verlegt.

Patinnen und Paten:
die Gemeinde der Lutherkirche in Osnabrück
und Pastor Martin Wolter

Herausgeberin: SubstAnZ – selbstverwaltetes Zentrum

Der Druck der Broschüre wurde mit der Unterstützung
der Stadt Osnabrück realisiert

OSNABRÜCK 
DIE | FRIEDENSSTADT

NLAOS - Rep 439/19
Die Gestapo-Kartei

Die Anfänge der Gestapo-Kartei liegen in der Weimarer Republik. Die Karteikarten sind im Landesarchiv Osnabrück nur als Mikrofiche alphabetisch geordnet in drei Karteikästen und teilweise in sehr schlechter Qualität einsehbar.

Lange galt die Kartei in Osnabrück als „verschollen“.

Tatsächlich aber war die Datei von den Alliierten beschlagnahmt worden und die Behörde in Arolsen hatte Zugriff auf die Kartei, denn Informationen daraus finden sich schon in frühen Entschädigungsakten im Landesarchiv.

Seit der Digitalisierung ist nun gesichert, dass 48.767 Personen erfasst worden sind.
(NLA Magazin 2019, Kehne S. 23)

darin findet sich:

<p>Cord-Landwehr, Gustav</p> <p>geb. 11.7.01 in Osnabrück, evg. Iburgerstr. 58, Handlungsgehilfe verh. mit Martha, geb. Wapniewski, Personalakte ja</p>	<p>15.2.37: C. L. war an der Verbreitung unwahrer Gerüchte über führende Persönlichkeiten der hiesigen DAF beteiligt und wurde vom Schnell- richter zu 2 Mon. Gef. Verurteilt. [...] (II/1 - 62/37 Pers.- Akte.)</p>
--	--

Inhaltsverzeichnis

Zum Umgang mit Schuld	4
Keine Stunde Null – nirgends!	5
Schuldig fühlten sich die Opfer!	7
Was von einem Leben bleibt	10
Exkurs: Korruption - Direkte und Indirekte Bereicherung im NS-Staat	12
Doch das Unheil kommt von Oben	12
Exkurs: „Recht“ im Unrechtsstaat	13
Schnellrichter - Schnellgerichtsverfahren	14
Das Zusammenspiel von struktureller und persönlicher Niedertracht, NS-Staat und Denunziation	15
Haftbedingungen	15
Eine Krankengeschichte	16
Weitere „Segnungen“ des NS-Staates	16
Exkurs: Gesundheit als Pflicht	19
Der Umgang mit Tuberkulose im Nationalsozialismus	19
Der Gipfel der Niedertracht: Kindermord	21
Ein rechtsstaatlicher Offenbarungseid	22
Zeugenaussagen zum Entschädigungsverfahren	22
Ein fataler Entschluss	24
Weitere Zeugnisse wurden beigebracht	25
Die Aussagen der beiden Denunzianten bei ihrer Entnazifizierung und ein Vergleich mit ihren Aussagen im Entschädigungsverfahren Cord-Landwehr	28
Ein Rechtfertigungsversuch	32
Mut fassen und einmischen	34
Dokumentenanhang	35

Zum Umgang mit Schuld

Zu den beschämendsten Kapiteln der Geschichte der Bundesrepublik zählt der Umgang mit den Opfern der nationalsozialistischen Verbrechen. Die Entschädigungspraxis, fälschlich als „Wiedergutmachung“ bezeichnet nimmt dabei zweifellos den Spitzenplatz ein.

Es ist in diesem Rahmen nicht möglich den gesamten Ablauf von Entschädigungsverfahren mit nicht enden wollenden erneuten Überprüfungen der Rechtmäßigkeit und Veränderung der gesetzlichen Grundlagen auszuführen. Ein bezeichnendes Licht auf die Art und Weise, wie der Rechtsstaat BRD mit NS-Opfern umgesprungen ist, wirft die Tatsache, dass erst am 17. Mai 2016 als letzte Opfergruppe die der Homosexuellen rehabilitiert wurde.

Nach der Befreiung durch die Alliierten, lag Osnabrück in der britischen Zone. Als Beginn der Entschädigungspraxis wurde die Zonenpolitikanweisung Nr.20 des Britischen Hauptquartiers, mit Datum vom 15.12.1945, durch die Militär Regierung, Region Hannover, den Gemeindeverwaltungen zugestellt. Es ging zunächst um Sonderhilfe, die die Lebensqualität von Verfolgten des Naziregimes erleichtern sollten. Hier wurden fatale Weichen gestellt. Gab es einerseits noch keinen generellen Ausschluss von Zwangsarbeiter_innen, so wurden andererseits Wehrmatsangehörige, die wegen „Meuterei“ im KZ waren, ausgeschlossen. Die Formulierung „oder wer als eine Person schlechten Charakters allgemein bekannt ist und einer Sonderhilfe nicht würdig ist.“ öffnete wiederum jeder Willkür Tür und Tor.

Kennzeichnend für die Entschädigungspraxis nach Kriegsende insgesamt war die Unterstellung jeder Mensch habe jederzeit die Möglichkeit gehabt, in geordneten bürgerlichen Verhältnissen zu leben. Davon aber konnte zu Zeiten der Weltwirtschaftskrise, für große Teile der Bevölkerung keine Rede sein. Welchen aber das Stigma „asozial“ aufgedrückt worden war, die konnten davon noch Jahre später eingeholt werden. Der Hetzjagd auf Menschen, die mit der Gesellschaft in Konflikt geraten waren, wurde durch die Entschädigungspraxis erneut ein rechtliches Mäntelchen umgehängt. Die KZ Haft von „Asozialen“ zählte nicht. Sinti und Roma wurden vielfach weiterhin diesem Personenkreis zugeordnet und ihre Verfolgung als „Rasse“ gelehrt.

Die später erlassenen Entschädigungsgesetze führten diese Praxis fort. Menschen die wegen Homosexualität, wegen Krankheit und Behinderung verfolgt worden waren, oder die sich durch Flucht aus der Wehrmacht davor schützen wollten zum Mörder zu werden, wurden nicht als Opfer anerkannt. Kriegsgefangene und nach Deutschland verschleppte Arbeitsklaven wurden auf die Zeit nach einem spätere Friedensvertrag verwiesen und abgewimmelt.

Aber auch die „Anerkannten“ waren vielfältiger Schikane ausgeliefert. Wenn in einem Staat jeder einzelne Mensch in Not und Alter gut versorgt wäre, gäbe es keine Probleme. ALLE bekämen selbstverständlich eine Rente, die ein menschenwürdiges Leben und somit volle gesellschaftliche Teilhabe und nicht nur ein Überleben ermöglicht. Das dieses nicht der Fall ist, wissen wir nur zu gut. Allerdings wäre der Gedanke nicht abwegig, wenn dies zumindest für die Opfer des Nationalsozialismus gewährleistet worden wäre. Davon konnte aber zunächst in dem von den Hitlerscheren zerstörten und ausgeplünderten Europa keine Rede sein. Später waren dafür nicht die knappen Ressourcen, sondern letztlich die personelle Kontinuität ausschlaggebend.

Die gleichen Personen, die sich an der Verschleppung und Ermordung in KZs, von jüdischen und schwarzen Menschen, Sinti und Roma und ihren Familien, Regimekritiker_innen und Gegner_innen

des Naziregimes beteiligt hatten, konnten nach 1945 weiter ihre Ämter ausüben oder wurden kurze Zeit später in Verwaltung und Polizeidienst wieder eingestellt.*

Auch die Mörder_innen und Mordgehilf_innen in Krankenhäusern, Kinderheimen, Landeskrankenhäusern und anderen staatlichen Institutionen blieben bis auf wenige Ausnahmen unbehelligt. Die Entnazifizierungsverfahren verkommen, seitdem sie von der deutschen Verwaltung durchgeführt werden, nach kurzer Zeit zur großzügigen Verteilung von „Persilscheinen“. Wilhelm Arensmann, Gestapo Osnabrück wurde im Februar 1948 in Gruppe IV Mitläufer eingestuft und war danach in der Stadtverwaltung Melle tätig. Anton Weiß-Bolland, der während der Zeit, als jüdische Bürger_innen nach Riga deportiert wurden, Gestapoleiter in Osnabrück war, bekam 1948 in München 200 DM Geldstrafe und ebenfalls das „Mitläufer-Prädikat“. Gegen Osnabrücker Gestapo Judenreferatsleiter Friedrich Kettler wurde 1951 das Verfahren ohne Schuldspruch eingestellt, während von einem Prozess gegen einen weiteren Leiter des Osnabrücker Judenreferats, Albert Colesie nichts bekannt ist. *„Dieser hatte, wie übrigens ein Großteil der Osnabrücker Gestapobeamten, keine Skrupel – und anscheinend auch keine Schwierigkeiten – nach 1945 in Osnabrück wohnen zu bleiben.“* (Junk/Sellmeyer, S. 260)

Albert Lilienthal, Schulleiter in Osnabrück und Saufkumpan des Kreisleiters Münzer, konnte vor dem Einmarsch der Engländer in Osnabrück ungehindert seine Akten auf dem Westerberg verbrennen. Er wurde nach seiner zeitweiligen Internierung durch die Engländer später unter deutscher Hoheit als „Mitläufer“ – was sonst – anerkannt. (unveröffentlichte Tagebücher Karl Lilienthal)

Keine Stunde Null – nirgends!

Viele NS Täter_innen bekamen nach 1945 die Gelegenheit, Opfer erneut zu schädigen. Vor den Sonderhilfsausschüssen konnten sie als Zeugen in Entschädigungsverfahren die Opfer wiederum verleumdern und so die eigene Schuld leugnen oder gar rechtfertigen, wie im Verfahren um Gustav Cord-Landwehr. In den Fabriken sah es nicht anders aus. Auch in den Betrieben wurde über alte Schuld leichtfertig hinweggegangen. Jede und Jeder war mehr oder weniger Teil des Unrechtsstaates gewesen.

Die Bombennächte hatten nicht die Erkenntnis gefördert, dass Hitlers Wehrmacht nicht nur Guernika dem Erdboden gleich gemacht hatte, sondern führten dazu, dass man sich nun als Opfer stilisierte, weil ja der Endsieg und nicht ausgleichende Gerechtigkeit versprochen worden war. Erst unter dem Druck der alliierten Berichte und Filme aus Konzentrationslagern, wurde die Bevölkerung gezwungen, die Mordmaschinerie zur Kenntnis zu nehmen. Das Ergebnis war aber keine ehrliche Auseinandersetzung mit dem eigenen Anteil an der Schuld, sondern kollektive Verleugnung: „Davon haben wir nichts gewusst.“ In späteren Dokumentationen, besonders der Gerichtsverhandlungen, zeichnet sich ab:

* Auszug aus der Aussage eines Betroffenen:

„Ich selbst wurde 1940-41 durch den Kriminalrat Strohtemeier- Osnabrück übers Jugendamt von meinen Eltern weggeholt und kam ... Aus Frankreich Cherbourg-Sur Mer entlassen wieder nach Osnabrück zurück. Dort erfuhr ich von den noch dort lebenden Leuten der Oldenburgerstr. das traurige Ende meiner Eltern und Geschwister. ... Sie wurden aufgeladen und nach Auschwitz deportiert. ... Ich stand alleine da, so verzweifelt. So wütend war ich das ich den Kriminalrat Strohtemeier auf der Kriminalpolizei aufsuchte. Dies ist der Mann der meine Hinterbliebenen fortschaffen ließ ... Herr Strohtemeier erklärte mir ... regen Sie sich nicht auf, es ist einmal geschehen. Ich konnte nicht dafür das kam von oben.“ (NLAOS-Rep 430 Dez 304 Akz 2003/036 Nr. 1269)

Je größer die Verstrickung der Täter_innen, umso geringer die Einsicht in die Schuld.

Kurz vor Ende des Krieges wurden die NS Verbrechen noch unverhüllter sichtbar als in den Jahren zuvor. Mit beispielloser Rohheit versuchten die Naziverbrecher die Spuren ihrer Taten auszulöschen. Tausende von KZ Opfern, die den Alliierten nicht als Zeugen in die Hände fallen durften, wurden auf Hungermärschen durch die deutschen Provinzen getrieben. Fluchtversuche wurden mit dem Tode bestraft. An vielen Orten kam es dabei zur Beteiligung der Zivilbevölkerung. Ein Beispiel wie diese Mordaktionen abliefen ist die sogenannte „Celler Hasenjagd“. Dabei sind mindestens 170 KZ Häftlinge, die von Salzgitter-Drütte nach Bergen-Belsen geschafft werden sollten umgebracht worden. (Celle im NS / siehe auch Wikipedia: Massaker von Celle)

Generell wurden diesen geschundenen und ausgehungerten Menschen von Anfang an Eigenverschulden an ihrem heruntergekommenen Zustand unterstellt. Das seien Kriminelle, denn schließlich müsse ein Staat zuerst für die unbescholtenen Bürger_innen sorgen und wegen nichts werde niemand eingesperrt, so dachte und tratschte man auch in Osnabrück.

Menschen aus dem KZ Neuengamme fielen im Stadtbild auf. Weil sie in groteske gestreifte Anzüge gekleidet waren, nannte der Volksmund sie „Zebras“. Sie wurden in der Stadt für Bombenräumungen eingesetzt und waren in der Overbergschule unter Bewachung eingesperrt. (Fritz Bringmann: S. 95 ff.)



„Das Bombenloch an der Krahnstraße hat ca 10 Häuser zur Ausräumung gebracht. Monatelang haben dort Sträflinge in gestreiften Kitteln (Zebra!) die Schuttmassen weggeschafft, die Häuser eingerissen etc. diese Menschen sollen politische Sträflinge sein, die sich hinter der Front durch Sabotage u. dergl. strafbar gemacht haben. Wenn sie Heckenschützen wären, wie viele behaupten,

so lebten sie nicht mehr. Ich betrachte mit vielen Zuschauern, die sich vor diesen Sträflingen und ihrer Arbeit oft zusammenballen, daß die Zebraleute junge, sehr abgemagerte, entsetzlich heruntergekommene Menschen sind, teilweise 15-17 Jahre alt, daß sie von anderen Sträflingen, Aufsehern, mit harten Worten angeschrien, mit Peitschen gezüchtigt werden. Ihre Gesichter sind verfallen, blaß, rot, dick von geschlagenen Wunden, Beulen. Um die Beulen sehe ich alle Farben des Regenbogens, die Augen sind bei vielen verquollen, Narben und Schorfe oder rote Striemen. Sie tragen 2-3 Ziegelsteine, langsam, schleifend, schlürfend. ... Schupo stehen vor der Sperre. Wachsoldaten mit geschultertem Bajonett. Was müssen dies nur für gefährliche Verbrecher sein. Ich höre manches. Die Menschen sind gefühllos. Viele lächeln, halten die Fron für richtig, feste müssen diese Zebras es haben, sie haben unsere Deutschen an der Grenze gemordet. Wenige Menschen sind erschüttert. Oder sind es mehr als wenige?“ (Karl Lilienthal Tagebuch 6./7.10. 1942)

Schuldig fühlten sich die Opfer!

Tätern wie Himmler und Göring war bekannt, das dass gültige Völkerrecht für Mörder in Regierungsfunktionen keine Sanktionen kannte. Aus diesem Grunde mußte der Einzigartigkeit der Mordfabriken 1945 bei Kriegsende, mit neuen Werkzeugen begegnet werden. Aus dieser Tatsache leiten bis zum heutigen Tage Neonazis und ihre Organistionen den Vorwurf der „Siegerjustiz“ ab. Die NS Totschläger_innen und Massenmörder_innen, die Anstifter_innen und Handlanger_innen dieser Taten, gaben dreist vor, „nur ihre Pflicht getan“ und „auf Befehl“ gehandelt zu haben. Diese kollektive Entschuldung wurde von den nach wie vor mit ehemaligen Nazirichtern besetzten Gerichten ganz selbstverständlich ihren Freisprüchen zugrunde gelegt. Ebenso lieferte das Märchen von der „sauberen Wehrmacht“ jahrzehntelang der weiteren Diffamierung von Deserteuren in der Rechtsprechung die Grundlage und dominierte darüberhinaus die offizielle Geschichtsschreibung.

Es waren die Menschen die Illegalität oder die KZ- und Vernichtungslager erlitten hatten, die sich geißelten, weil gerade SIE, häufig als einzige aus ihren Familien, überlebt hatten. „... wer sich als Kämpfer im Dienste einer politischen Ideologie begreifen konnte, wurde als Überlebender des KZ auch seltener von der Verzweiflung der Überlebensschuld heimgesucht, wie sie viele jüdische Überlebende der Konzentrations- und Vernichtungslager beschrieben haben“ (FN Vgl. Primo Levi, Die Untergegangenen und die Geretteten (zuerst italienisch 1986), München u.a.1990. In Herbert u. a. S. 954)

William G. Niederland Prof. Dr. Psychiater und Psychoanalytiker bezeichnet KZ-Schäden, als Seelenmord und beschreibt die Seelenzustände der Betroffenen:

„Warum habe ich das Unheil überlebt, dem die anderen von mir geliebten Menschen – die Eltern, Kinder, Geschwister, Freunde, Lebensgefährten – erlagen? Die Überlebensschuld ist wohl eine der stärksten psychischen Belastungen im Dasein dessen, der durch Glück, Zufall, rechtzeitige Flucht, Hilfe mitfühlender Bekannter oder Unbekannter, Zusammentreffen sonstiger günstiger Umstände oder durch eigene selbst bei Hunger und Zwangsarbeit erhalten gebliebene Ich-Stärke am Leben blieb. Auch ist es eine der makabersten Erscheinungen der Zeitgeschichte, dass an intensiver Überlebensschuld hauptsächlich die Opfer der nazistischen Verfolgung, nicht aber deren Vollstrecker und aktiven Verbrecher zu leiden scheinen.“ (S.353 Wiedergutmachung in der BRD ...)

Der Musiker Konrad Latte berichtete z. B. noch als Achtzigjähriger folgendes:

„Die Erinnerung an die Jahre in der Illegalität habe er in den ersten Jahren nach dem Krieg nur mit dem Gedanken an Selbstmord ertragen. Das Gefühl eines schrecklichen Scheiterns sei übermächtig gewesen. Denn er habe nur sich selbst retten können, nicht aber seine Eltern. Das Gefühl der

Scham, ja einer Schuld gegenüber seinen Eltern habe ihn nie verlassen.“ (Peter Schneider, S. 17)
Naziurteile wurden bis in die jüngste Zeit, als rechtens anerkannt. Hier ein Beispiel der Rechtfertigungen aus einem Ablehnungsbescheid:

„Überdies ist der Verstorbene wegen Wehrkraftersetzung inhaftiert worden. Die in der Anklage dem Verstorbenen vorgeworfenen Äußerungen sind mindestens zum großen Teil derartig, dass der Verstorbene auch in anderen Ländern mit anderen Regimen deswegen bestraft und inhaftiert worden wären; denn es handelt sich dabei um Äußerungen, die geeignet waren, jedwede Wehrkraft zu zersetzen. Der LA (Landesausschuss für Sonderhilfssachen) kam daher auch zu der Überzeugung, dass insoweit keine NS-Verfolgung als vorliegend erwiesen ist. ...“ (a.a.O. 2003/068 Nr. 3)

Hier wird Überfall und Gegenwehr gleichgesetzt. Ein mörderischer Angriffskrieg des Nationalsozialistischen Staates gegen die Staaten Europas und der Sowjetunion, wird in Sonderhilfsverfahren gleichgesetzt mit der Verteidigungs- und Befreiungsleistung dieser Staaten gegen Nazideutschland. Derartige juristisch verbrämte Ausreden brachten die Verbrechen der Nationalsozialistischen Wehrmacht zum Verschwinden und arbeiteten an der Legende von der „sauberen Wehrmacht“. Bis in die jüngste Zeit sorgten Historiker und Politikwissenschaftler dafür dass diese Legende den Geschichts- und Gedenkdiskurs dominieren konnte.

Gegen das NS Regime zu handeln, hätte für jeden anständigen Menschen Pflichtaufgabe sein – und nach dem Krieg zumindest anerkannt werden müssen. Tatsächlich aber hatten in der Bundesrepublik Deutschland nach einem kurzen alliierten Zwischenspiel weiterhin Täter und Täterinnen die Oberhand. Sie bestimmten wieder in Politik, Verwaltung und Wissenschaft das Geschehen und damit vor allem Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit. Das dominierte auch die Entschädigungspraxis.

Nach der Befreiung 1945 wurden Sonderhilfeausschüsse und die ihnen zugeordneten Geschäftsstellen in der englischen Zone mit Verfolgten der NS Herrschaft besetzt. Anträge der NS Opfer wurden oft unbürokratisch anerkannt. Hinzu kam, dass in den Ausschüssen nicht wenige Kommunist_innen saßen. Es stellte sich später als fatal für die Opfer heraus, dass z. B. die Geschäftsstelle in Osnabrück nicht mit Schreib- und Verwaltungskräften ausgestattet war. Die Folge davon war, dass die Akten in vielen Fällen professionellen Vorstellungen nicht entsprachen, bei mündlichen Informationen keine Aktenvermerke angelegt wurden und Nachweise und Dokumente bei Überprüfungen nicht mehr aufzufinden waren. Als später die Geschäftsstellen mit Bürokraten besetzt wurden, die selber Nationalsozialisten, oder in der NS-Zeit sozialisiert oder ausgebildet worden waren, konnten sie Antragsteller_innen auf Grund solcher Fehler, noch Jahre später um ihre Rechte prellen.

Inhaltlich wurden schon 1945/46 bei der Erstaufnahme der Fakten die Naziverbrechen nur spärlich dokumentiert. Besonders die vorgedruckten Fragebögen sorgten dafür, dass Aussagen über die Schicksale in den KZs fast immer auf wenige dürre Worte reduziert wurden. Jahrzehnte später äußerte der Sozialrichter Jan-Robert von Renesse im Zusammenhang mit Ghettoentenverhandlungen in NRW, bei denen es zu 96 % Ablehnungen kam, weil nur diese Fragebögen ausgewertet worden waren:

„Ihren eigenen Berichten [der Ghettoüberlebenden] hörte die deutsche Bürokratie – die allein auf ungeeignete Formulare oder alte deutsche Akten vertraute – gar nicht erst persönlich zu und schenkte ihnen auch sonst keinen Glauben.“ (von Renesse: Wiedergutmachung fünf nach Zwölf.)

Immer wieder finden sich wesentliche Inhalte der Dialoge, später nicht in den Akten wieder. Auch weil die Befragung handschriftlich von ehrenamtlichen Mitarbeiter_innen aufgenommen wurde.

Die Möglichkeit, detailliertere Aussagen auf einem gesonderten Blatt als Anlage beizufügen, wurde kaum wahrgenommen, oder reduzierte sich ebenfalls auf stereotype Versatzstückwiederholungen. Das lag zum Teil daran, dass viele der Verfolgten nicht darin geübt waren, sich schriftlich auszudrücken. Menschen, die selber in Gestapokellern, in KZs, in Arbeitszuchtlagern oder in Strafbataillonen waren, wussten vom Alltag der Verfolgung. Aber das nährte auch die Illusion, dieses Wissen als Allgemeingut zu betrachten. So wurde von Seiten der Geschädigten versäumt, soviel Material wie möglich zusammenzutragen und zu dokumentieren. Auch die durchaus nachvollziehbare Annahme, der rechtskräftig anerkannte Status als Opfer des Nationalsozialismus, sei auf Lebenszeit gesichert, erwies sich als falsch. Von Anfang an waren für alle Leistungen, auch bei den Renten, Überprüfungen vorgesehen, die bei „Besserung“ der erlittenen Schädigung eine Kürzung zum Ziel hatten. All das konnten sich die in der Nazizeit erzogenen oder ausgebildeten Verwaltungsfachleute zunutze machen. In den 50er und 60er Jahren haben sie Akte um Akte systematisch nach Anhaltspunkten durchsucht, um zuerkannte Renten zu streichen, um Kosten einzusparen. Zu Zeiten des Kalten Krieges war dieses Verhalten karrierefördernd. Die Voraussetzungen waren glänzend. Nun waren häufig die Zeug_innen bereits verstorben, sodass weder neue noch ergänzende Aussagen zur erneuten gerichtlichen Durchsetzung der Ansprüche beigebracht werden konnten. Auf die Zeugnisse aber, auf die sich die Anerkennung gestützt hatte, hatten nicht die Opfer, sondern die in der Verwaltung sitzenden Täter_innen den Zugriff, weil die Originale in den Akten verblieben oder bei späteren Verhandlungen nicht greifbar waren.

Nach dem Rückzug der Alliierten konnte auch die in den frühen Verfahren fehlende Bürokratie als Vorwand benutzt werden, um den betroffenen Menschen den Opferstatus wieder abzuerkennen. Die Entschädigungsakten spiegeln viel Bösartigkeit. Skrupelloser Machtgebrauch ist auch das Markenzeichen der „neuen“ Bürokrat_innen. Diese im Nazistaat sozialisierten alten und neuen Handlanger_innen stürzten Menschen, die für ihr Leben durch die nationasozialistischen Verbrechen gezeichnet waren, in existentielle Not und Armut aus einem erkennbaren Grund: Sie hatten die Gelegenheit, legales Unrecht zum Vorteil ihrer Karriere zu begehen und sie nutzten sie. Aus Tippfehlern wurden Betrugsversuche konstruiert und mit Rentenentzug geahndet. Versäumnisse bürokratisch unerfahrener Geschäftsstellenleitungen den Opfern angelastet. Renten wurden „vorsorglich eingestellt“. Die davon Betroffenen mussten mit ruinierter Gesundheit über Jahre von der „Fürsorge“ leben, wie Sozialhilfe damals genannt wurde, bis sie in langwierigem Rechtsstreit, wie Martha Cordlandwehr, ihre alten Ansprüche wiedererlangten. Als Krönung eines Lebens im Elend wurde von der endlich errungenen Nachzahlung von Renten die zwischenzeitlich erhaltene Sozialhilfe wieder abgezogen.

Die „Neuen Bürokrat_innen“ waren der lebende Beweis für die Langzeitwirkung der verinnerlichten, erbärmlichen Herrenmännchenideologie. Nicht nur verinnerlicht, sondern offensichtlich bereitwillig ausgelebt und nie reflektiert oder gar hinterfragt, denn es gab auch Menschen, die nach 1945 umlernten. Die Behauptung, diese Praxis hätte die junge deutsche Demokratie nicht geschädigt halte ich für ausserordentlich leichtfertig.

Was von einem Leben bleibt...

Die Informationen über die meisten Opfer des Nationalsozialismus sind dürftig. Wenn ein Mensch nicht über die Beteiligung oder Mitgliedschaft in einer Organisation Widerstand leistete, war er nicht eingebunden in Strukturen, die ein Interesse daran haben, die eigenen Aktivitäten zu dokumentieren. Auch wenn vom Einzelmitglied nur der Name überliefert wird, so ist es in seiner Geschichtlichkeit doch als Teil dieser Organisation nachweisbar, was immer er oder sie darin auch real geleistet haben mag. Über Menschen, die sich aus ihrem vorher unspektakulären Alltag heraus gegen den Nationalsozialismus stellten und dabei zu Tode kamen, ist heute, nach so vielen ungenutzten Jahren, nur wenig bekannt. Spuren finden sich deshalb fast immer nur in Verwaltungs- oder Gerichtsakten. Dies trifft auch auf das Leben von Gustav Cord-Landwehr zu. Es ist die alte Einwohnermeldekartei die ein paar Grundlegendaten hergibt. (Nr. 178 und Nr. 404)

Sowohl die Eltern von Gustav Cord-Landwehr als auch die Eltern seiner Frau stammen aus Peckeloh in Westfalen. Auch heute noch sind dort Cord-Landwehrs ansässig. Allerdings stammten beide Elternpaare nicht von einem der Höfe, sondern sie haben als Heuerlinge auf der Hofstelle 2 gelebt.*

Der Großvater, Friedrich Cord-Landwehr, ebenso wie seine Frau Caroline, geb. Fleethe, sind in Peckeloh geboren und haben dort geheiratet. Zwei ihrer vier Söhne werden ebenfalls noch dort geboren. Der älteste, Franz August Cord-Landwehr geboren am 19.3.1875, wurde später der Vater von Gustav Cord-Landwehr. Die Familie zog um die Jahreswende 1883/84 nach Osnabrück. Friedrich war ursprünglich Postillon. Er verdiente später als Lagermeister sein Brot in Osnabrück. Franz August Cord-Landwehr heiratete im November 1898 in Loxten (Krs. Halle Westfalen) die Magd Wilhelmine Holtkamp. (geb.1876). Beide Eheleute sind evangelisch und leben nach der Hochzeit in Osnabrück. Kurz hintereinander werden die Söhne, Friedrich (1899), August (1900) und Gustav (11.Juli 1901) geboren. August wird nur einen Tag alt. 1904 erblickt die einzige Tochter Frieda das Licht der Welt und fünf Jahre später der jüngste Sohn Alfred. Gustav ist 9 Jahre alt, als seine Schwester Frieda 1910 mit nur 6 Jahren stirbt. Vier Jahre später müssen Friedrich, Gustav und Alfred den Verlust der Mutter verkraften. Wilhelmine Cord-Landwehr stirbt im Juli 1914 kurz vor Beginn des 1. Weltkrieges, mit nur 38 Jahren. Ihre Kinder sind 15, 13 und 5 Jahre alt. Sie sind zu jung, um ohne Mutter zurechtzukommen zu können. Der Witwer zieht im Juni 1915 mit seinen Söhnen in das Haus Heinrichstraße 3, in dem seine Eltern, Fritz und Caroline Cord-Landwehr wohnen. Auch wenige Lebensdaten sind aufschlussreich. Obwohl davon auszugehen ist, dass Kindersterblichkeit und Tod überhaupt seinerzeit eher zum Alltag gehörten, so bedeutet das nicht, dass Verluste leichter zu bewältigen waren. Gustav Cord-Landwehr hatte in Kindheit und Jugend Schicksalsschläge verarbeiten müssen, die nicht einfach überwunden werden. Dazu gehörte der Tod der Mutter, die in den vier Kriegsjahren ihrer Familie sicherlich besonders fehlte. Die Zivilbevölkerung litt im ersten Weltkrieg große Not u.a. durch die Seeblockade, die sich durch fehlende Grundnahrungsmittel, besonders um die Jahreswende 1916/17 im sogenannten Hungerwinter, bemerkbar machte. Der allgemeine Mangel dieser Jahre traf Gustav zwischen seinem 14. und 18. Lebensjahr und war noch längst nicht überstanden. Mangelernährung wirkt sich besonders nachhaltig auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus, weil sie sich noch in der Entwicklung befinden.

Nach Ende des Krieges heiratete der Vater im November 1919 zum 2. Mal. Die Stiefmutter, die 34-jährige Anna Tepe, brachte eine fünfjährige Tochter mit in die Ehe. Im Melderegister ist vermerkt:

* Diese Information verdanke ich dem Vermolder Heimatforscher Werner Potthoff [Heuerlinge mußten für die Überlassung eines kleinen Hauses/Kotten mit Landstück Hilfsdienste auf dem zugehörigen Bauernhof leisten]

„Vorgenannte ist am 10.12.1919 seitens des Ehemannes der Mutter der Familienname ‚Cord Landwehr‘ beigelegt.“ Die Tochter wurde damit als legitimes Kind angenommen. 1919, im ersten Jahr nach dem Kriege war Gustav 18 Jahre alt geworden. Unter den Meldedaten im Register finden sich Angaben zu Aufhalten Gustav Cord Landwehrs beim Militär, die auf Musterung hindeuten. „22.2.1919 zum Militär ohne Abmeldung zurück“ und „16.10.19 zum Militär – 19.10.19“ zurück.

Hunger und Erwerbslosigkeit bestimmten in der Nachkriegszeit weiter den Alltag, das galt besonders für junge Menschen, auch in Osnabrück. Am 19. Februar 1919 kam es zur ersten Hungerrevolte in der Stadt, der später weitere folgten.

Zur Versorgungssituation berichtet die Stadtchronik für das Jahr darauf:

„Osnabrück erlebte seine größte Krise im Juni 1920 ... Ausgangspunkt war der Wochenmarkt ... als eine Marktfrau Kunden, die sich über die gestiegenen Preise aufregten, als „Pöbel“ beleidigte, entlud sich der Zorn der Marktbesucher. Die Marketender waren gezwungen, die Preise zu senken, da sie befürchten mussten, ihre Ware durch Plünderung zu verlieren. Die Folge war, dass auch die Lebensmittelgeschäfte der Stadt belagert wurden, auch hier mußten Waren verschenkt, oder unter Preis abgegeben werden. Die Altstadt war voller empörter Menschen, die sich auch nicht durch ein herbeigerufenes Garnisonskommando, das sogar ein Maschinengewehr mit sich führte, aufhalten ließen. Das Maschinengewehr wurde den Soldaten abgenommen und schließlich durch die städtische Polizei sichergestellt. Dennoch war die Lage außer Kontrolle. Tausende von Menschen zogen durch die Altstadt und vor allem zum Lager der Aktienbrauerei auf dem Westerberg, wo die städtischen Fleischreserven lagerten. Hier kam es zu Plünderungen. ... Am Abend setzten erneut Plünderungen ein. Die städtische Polizei war sichtlich überfordert. ... (deshalb) musste man Reichwehrsoldaten aus Westerkappeln anfordern, die auch noch in der Nacht eintrafen und den Rest der städtischen Fleischreserven retteten.“ (Steinwascher, Stadtchronik, 647 und 652 f.)

In den folgenden oft turbulenten Jahren formierten sich die politischen Gegner. Die ersten Nazis in Osnabrück wurden aktiv. Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten, klebte schon 1924 in Osnabrück Plakate mit nahezu prophetischem Inhalt: *„Die blutige Saat des Hakenkreuzes bringt Verleumdung, Hass und Brudermord. Hütet Euch vor dieser Giftsaat.“* (Steinwascher 665)

Mit zunächst noch mäßigem Erfolg traten die späteren Nazi „Größen“ in der Stadt auf: Im Januar 1926 sprach Goebbels vor 350, im Dezember Gregor Strasser vor 650 Zuhörer_innen. Im Februar 1927 hielt sich Himmler und im Juli Hitler in Osnabrück auf. Erst am 22.9.1932 bestritt Hitler die erste Großkundgebung in Osnabrück auf dem Klushügel. (Steinwascher 664).

Während aus der Geschichte der Stadt noch manches zu den kommenden Jahren gesagt werden könnte, weisen die biographischen Daten, die uns für Gustav Cord-Landwehrs Leben zur Verfügung stehen, eine Lücke auf. Sodass bei der Neuaufstellung des Melderegisters 1927 verzeichnet wurde, er sei in Osnabrück nicht auffindbar. Vom 6. Februar 1928 an war er wieder beim Vater an der Heinrichstr. 3 gemeldet, mit der Berufsbezeichnung „Handlungsreisender“.

Belegt ist ebenfalls, dass der nun als Handlungsgehilfe bezeichnete Gustav Wilhelm Cord-Landwehr und Martha Wapniewski, aus Greiersdorf in Ostpreußen am 9. August 1934 in Osnabrück heirateten. Die Ehe blieb kinderlos. Er arbeitete in der Materialausgabe bei der Firma Kromschröder. Als sich die im Folgenden geschilderten Ereignisse abspielten, lebte das Ehepaar an der Iburgerstraße 58. Gustav Cord-Landwehr war 35 Jahre alt, als er 1937 eine Unbesonnenheit beging, die für ihn tödliche Folgen haben sollte. Er äußerte sich an seinem Arbeitsplatz in Gegenwart von Arbeitskollegen über Unterschlagungen eines Nazifunktionärs der Deutschen Arbeitsfront. Die Unterschlagun-

gen von denen die Rede war, waren nachgewiesen und anscheinend Tagesgespräch. Cord-Landwehr glaubte sich auf der sicheren Seite.

Gustav Cord-Landwehr hatte wie viele andere Menschen damals nicht begriffen, dass der Nazistaat ein RECHTER Staat, aber kein Rechtsstaat war.

Exkurs: Korruption - Direkte und Indirekte Bereicherung im NS-Staat

Im „3. Reich“ waren die Bereicherungsversuche und Unterschlagungen von Nazifunktionären sprichwörtlich:

„Der ganze ‚Kampf‘ des Regimes gegen die Korruption erschöpft sich denn auch seit langem im wesentlichen in dem Bemühen, die Mehrzahl der Fälle geheimzuhalten. Viele Fälle kommen überhaupt nicht vor die ordentlichen Gerichte, sondern werden nur vor den Parteigerichten verhandelt, die geheim tagen und keiner öffentlichen Instanz Rechenschaft schuldig sind. Soweit aber die ordentlichen Gerichte mit solchen Angelegenheiten befaßt werden, sind die Justizpressestellen und Gerichtsberichterstatter angewiesen, bei Mitteilungen an die Öffentlichkeit, wenn irgend angängig, zu verbergen, daß es sich um Verfehlungen von Nationalsozialisten handelt.“ (Sopade 1936, 1139)

Indirekte Bereicherung, wird als Korruption gar nicht mehr wahrgenommen:

„Ebenso wenig wie man sich darüber aufregt, daß Hitlers ‚Mein Kampf‘, herausgegeben von dem Verlage Hitlers (Franz Eher Nachf.), in Hunderttausenden von Exemplaren durch amtliche Stellen (Schulen, Standesämter; öffentliche Bibliotheken usw.) bezogen werden muß ebenso wird das Volk immer mehr abgestumpft gegen die Verschwendungs- und Großmannssucht der Führer zweiten Grades.“

Als Beispiel eines Bonzen aus der zweiten Reihe wird Robert Ley, der Reichsleiter der Deutschen Arbeitsfront – DAF angeführt: *„Dr. Ley hat nach Meldung der ‚Kölnischen Zeitung‘ das Gut Rottland bei Waldbröl zum Preise von 300 000 Mark gekauft. Vor knapp vier Jahren war Ley noch ein Bankrotteur, der, wie Göring, den Offenbarungseid leisten mußte. Die Tochter Leys hat eine Hitlerbüste angefertigt; die Anschaffung dieser Büste wird den zehntausend Amtsstellen der Leyschen Arbeitsfront energisch ‚empfohlen‘“* (Sopade 1936, 1141)

Nach seinen Äußerungen zu Unterschlagungen von Nazifunktionären, wurde Gustav Cord-Landwehr denunziert und direkt am Arbeitsplatz von der Gestapo verhaftet.

Doch das Unheil kommt von Oben...

Niemand kann seiner Zeit entkommen, wir werden hineingeboren in soziale Felder und regionale und überregionale Zusammenhänge, auf die wir am Anfang keinerlei Einfluß haben. Für Menschen ohne Zugang zu den Schaltstellen der Macht ändert sich auch im Erwachsenenalter nichts daran. Umgekehrt jedoch wirken sich sowohl das soziale Umfeld, Familie, Nachbarn, Schule, Arbeitskollegen als auch gesellschaftliche Strukturen von der ersten Minute des Lebens an entscheidend auf jeden Menschen aus und können sein Leben nachhaltig beeinträchtigen.

Solange uns Gesetze nicht selber betreffen, nehmen wir sie und ihr Unterdrückungspotential kaum wahr (Wer sich nicht bewegt, spürt seine Fesseln nicht!). Unmittelbar nach der Machtübertragung an die Nationalsozialisten begann deren ideologischer Zugriff auf alle Lebensbereiche. Bereits die

Erfassung durch die Verwaltungs-Bürokratie hatte weitreichende Folgen. Sie war die Voraussetzung, um Verhaftungen und später die Deportation von Menschen zu ermöglichen.

Die NS Justiz brachte nicht nur eine Anzahl nationalsozialistischer Gesetze und Verfahrensveränderungen hervor, sondern pochte besonders von Anfang an, auf die Durchsetzung eines „neuen Rechtsdenkens“. (Gürtner/Freisler Berlin 1936, S 11ff.)

In der Medizin wurde nicht nur strukturell (z. B. NS Vertrauensärzte), sondern auch inhaltlich der gesamte Gesundheitsbereich auf die NS-Ideologie zugerichtet. Es ist der Bereich, in dem führende Professoren und Ärzte sich bei der Entwicklung effektiver Tötungsmethoden, wie der Gaskammer, hervortaten. Viele von ihnen wurden später als Experten in den Vernichtungslagern eingesetzt. Funktionär_innen, Ärzt_innen und Pflegepersonal beteiligten sich an der Ermordung ungezählter kranker Menschen, die ihnen anvertraut worden waren.

Im folgenden werde ich herausarbeiten, wie diese beiden Machtebenen ihre tödliche Wirkung entfalteten.

Exkurs: „Recht“ im Unrechtsstaat

Auch der NS-Staat konnte 1933 nicht von einem Tag auf den anderen eine komplette nationalsozialistische Rechtsordnung schaffen. Die „völkische Rechtserneuerung“ leisteten deshalb die Juristen in den Universitäten und an den Gerichten. Sie machten die NS-Ideologie zur Grundlage des gelehrten und des gesprochenen Rechtes.

„Die Umdeutung der aus der Weimarer Republik überkommenen Gesetzesordnung im Nationalsozialismus ist nur ein besonders krasses Beispiel für die totale Umwertung. Es deckt auf, das für jeden Staat gilt, dass es einen unlösbaren Zusammenhang gibt zwischen Rechtsordnung und Wertordnung, zwischen Recht und Ideologie, zwischen Rechtstheorie und politischem System. Als neue ‚Rechtsquellen‘, galten der Führerwille, die NS-Weltanschauung, das gesunde Volksempfinden und das Parteiprogramm der NSDAP. ‚Jede Auslegung muß eine Auslegung im nationalsozialistischen Sinne sein.‘“ (Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat JW 1934, Rüther/Säcker 23)

Das Recht sei seinem „Wesen“ nach unmittelbar Ausdruck der Blutsgemeinschaft des arischen Volkes. (Schmitt 25)

Bis zur Machtübertragung an die Nationalsozialisten war jeder Mensch rechtsfähig.

*„Die Ausrichtung der Rechtsordnung an der Rassenideologie des neuen Staates führte dazu, dass die rassische und völkische ‚Gleichstellung‘ des Einzelnen zur Voraussetzung der vollen Rechtsfähigkeit erklärt wurde. ... Der Gedanke ... wurde zunächst für das öffentlich rechtliche Staatsbürgerrecht ausformuliert. Das Staatsbürgerrecht hieß jetzt mit neuem ‚konkreten‘ Namen ‚Rechtsstandschaft‘: ‚**Rechtsstandschaft also besitzt, wer artgleich ist**, ständisch in die Arbeitsfront des schaffenden Volkes eingegliedert ist und die überlieferten Werte oder Güter der Nation achtet.‘ (Hervorhebung/Böhne) ... Die Beschränkung der ‚Rechtsstandschaft‘ auf ‚Artgleiche‘ diente objektiv dem Zweck, ‚rassisch fremdstämmigen‘ ... einen Sonderstatus minderer Qualität zuzuweisen.“ (Rüther 29)*

Die Möglichkeiten dieser Pervertierung sind damit nicht ausgeschöpft, denn die vorgebliche „Artgleichheit“ kann natürlich jedem Menschen abgesprochen werden. Wer nicht gesund ist, wird als minderwertig - , wer den Nationalsozialismus ablehnt zum Volksschädling erklärt.

Schnellrichter - Schnellgerichtsverfahren

Damit tritt die nationalsozialistische Gerichtsbarkeit in den Focus unserer Aufmerksamkeit: (vgl. im folgenden Gruchmann, S. 1050 ff.)

Die Abschaffung von Rechtsstaatlichkeit war Hitler so wichtig, dass er nach persönlichem Eingriff, zum Strafverfahrensrecht bereits am dritten Tag seiner Regierung eine Verordnung beraten liess, die zwei Tage später von Hindenburg unterschrieben wurde: die Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze des deutschen Volkes vom 4. Februar 1933 (RGBl. I, S. 35).

Die nach dieser Verordnung mit Strafe bedrohten Handlungen konnten ab diesem Zeitpunkt im Schnellverfahren abgeurteilt werden. Die Grenzen, die § 212 der Strafprozessordnung (StPO) bisher für solche Verfahren vorgeschrieben hatte, fielen weg. Schnellverfahren wurden vor einem Amtsrichter oder Schöffengericht verhandelt. Sie bedurften keiner schriftlichen Anklage, keines Zwischenverfahrens und auch keines Eröffnungsbeschlusses. Allein auf Antrag des Staatsanwaltes konnte die Hauptverhandlung sofort bzw. in kürzester Frist durchgeführt werden. Die Anklage erfolgte mündlich und wurde lediglich in das Verhandlungsprotokoll bzw. die Vorladung aufgenommen. Bisher waren solche Verfahren nur in Großstädten bei der Verurteilung von Bettlern, Landstreichern und Prostituierten, sowie bei Verkehrsdelikten mit klarer Sachlage angewendet worden. Woraus sich schließen lässt, dass bereits in der Weimarer Republik die Grundlage dieser Entrechtung gelegt wurde um sie gegen Menschen anzuwenden, die bereits in der Republik als „asozial“ stigmatisiert wurden. Von der nationalsozialistischen Justiz konnte dieses Verfahren in erweiterter Form zur Verfolgung von ausgesprochen politischen Delikten eingesetzt werden.

Es ging um Entrechtung mit rechtsstaatlichem Anstrich. Erst wenn der Staatsanwalt den Antrag auf die Anberaumung der Hauptverhandlung stellte, bekam der Verteidiger Akteneinsicht. Bei Schnellverfahren konnte die Verteidigung erheblich beeinträchtigt werden, weil die Verteidiger kaum Gelegenheit hatten, sich auf die Verhandlungen vorzubereiten oder Zeugen vorzuladen.

Weitere Entrechtungen folgten:

„So legten z. B. die umfangreichen, in Form einer Allgemeinverfügung herausgegebenen ‚Richtlinien für das Strafverfahren‘ vom April 1935 den Justizorganen die Vermeidung der gerichtlichen Voruntersuchung oder die Erforschung der ‚politische[n] Einstellung und Betätigung des Beschuldigten in Vergangenheit und Gegenwart‘ für die Strafbemessung nahe.

Sie schrieben dem Staatsanwalt vor, Privatklagen wegen Körperverletzung, Hausfriedensbruch, Beleidigung usw. grundsätzlich dann zu übernehmen, wenn die Verletzten ‚wegen ihres Eintretens oder ihrer Arbeit für den Staat oder die Bewegung angegriffen worden‘ waren, und in diesen Fällen der ‚Neigung der Gerichte, sich bei der Bemessung der Strafe für Beleidigungen an die untere Grenze des Strafrahmens zu halten, mit Nachdruck entgegenzutreten‘, in politischen Sachen das Hauptverfahren anstatt vor dem Schöffengericht vor der großen Strafkammer zu beantragen und Rechtsmittel gegen ein Urteil dann einzulegen, wenn ein Gericht ‚nicht nur in einzelnen Fällen, sondern allgemein die Neigung zu übergroßer Milde [!] erkennen läßt‘ ... “ (Gruchmann 1095 f.)

Das Zusammenspiel von struktureller und persönlicher Niedertracht, NS-Staat und Denunziation

Die nationalsozialistische Justiz konnte also Privatklagen an sich reißen, und daraus Verfahren im „öffentlichen Interesse“ machen, wenn Parteifunktionär_innen im Spiel waren. So wurde aus der Beleidigung eines Funktionärs eine Beleidigung der „staatstragenden“ Partei gemacht.

Auch im Fall von Gustav Cord-Landwehr ging es um das ständig präsente Thema der Korruption. Darum hatte die Partei auch in Osnabrück keinerlei Interesse daran, darauf aufmerksam zu machen. Ein Schnellgerichtsverfahren bot sich an, um weitere Gerüchte so schnell wie möglich zu ersticken. Unter rechtsstaatlichen Bedingungen ist eine Haftstrafe für Beleidigung eher die Ausnahme. Nicht so im Nationalsozialismus.

Die Aburteilung brachte Gustav Cord-Landwehr zwei Monate Haft ein. Sein Haftantritt fiel in den Januar und es war bitterkalt.

Haftbedingungen

Nicht nur die Rechtsposition von Beschuldigten war im Nationalsozialismus massiv geschwächt worden. Zeitgleich verschlechterten sich die Haftbedingungen. Auch ohne jede zusätzliche Repression ist eine Haftsituation immer, auch heute, durch den Mangel an Lebensnotwendigkeiten gekennzeichnet. Das bedeutet im Einzelnen schlechte Ernährung und Kleidung. Zudem unzureichende Hygiene und mangelhafte ärztliche Versorgung. Besonders im Winter machten fehlende Decken und sparsame Heizung den Alltag in den Strafanstalten unerträglich, in Osnabrück tat die Überbelegung ein übriges. Gustav Cord-Landwehr musste seine Haftzeit im überfüllten Gerichtsgefängnis in Osnabrück abbüßen.

Was heute, für unsere Ohren eher harmlos klingt, ist in dieser für alle Verfolgten heimtückischen Zeit alles andere als das. Zwei Monate konnten damals ein Todesurteil bedeuten. In den Zellen des Gerichtsgefängnisses gab es weder für jeden eine Pritsche, noch bekam jeder der hineingepferchten Gefangenen einen Strohsack. Die Haftzeit fiel in die ärgste Kälteperiode. Vom 6. Januar bis zum 12. März 1937 musste Gustav Cord-Landwehr viele Nächte ungeschützt in einer Gemeinschaftszelle auf dem Stein-/Zementboden zubringen. Es war ihm offensichtlich auch nicht gelungen, die Mitgefangenen dazu zu bewegen, die vorhandenen Strohsäcke zu teilen. Sich vorzustellen, auch nur eine einzige Winternacht ungeschützt, Stunde um Stunde auf einem eiskalten Stein- bzw. Zementboden aushalten zu müssen, kann die Menschenverachtung und Gewalt die darin zum Ausdruck kommt annähernd begreifbar machen. Auch für Menschen mit einer robusteren Konstitution konnten daraus erhebliche gesundheitliche Schäden resultieren. Bei Gustav Cord-Landwehr, hatte diese Behandlung letztlich seinen Tod zur Folge.

Martha Cord-Landwehr:

„In der Haftzeit zog sich mein Mann durch die miserable Unterbringung während der drei Wintermonate eine Nieren-Tbc zu.“

Als Gustav Cord-Landwehr sich nach der Haft-Entlassung bei seinem Arbeitgeber zurückmeldete machte er auf diesen den Eindruck eines gebrochenen Menschen:

Dr. Paul Otto, Direktor der Kromschröder - AG schrieb am 22. September 1949:

„Ich erkläre an Eides Statt, dass:

- 1. Herr Gustav Cord-Landwehr im Jahre 1937 nach meiner Erinnerung wegen abfälliger und diskriminierender Äußerungen, die die NSDAP bzw. einen Amtsträger betrafen, verhaftet worden ist. ...*
- 2. Cord-Landwehr vor seiner Haft ... sich eines normalen Gesundheitszustandes erfreute. Unmittelbar nach der Haft hat sich Herr Cord-Landwehr bei mir melden lassen, und es war erschütternd, festzustellen, in welchem ungeheuren Ausmaße sich der Gesundheitszustand des Herrn Cord-Landwehr verschlechtert hatte. Cord-Landwehr erweckte unmittelbar nach seiner Haftentlassung den Eindruck, als ob er psychisch und physisch völlig am Ende seiner Kräfte wäre. Er hatte einen Weinkrampf und außerdem war sein Aussehen, soweit ich als Laie es beurteilen kann, derartig besorgniserregend, daß wir ihm anboten, ihm nach Durchführung einer sofortigen gründlichen ärztlichen Untersuchung die Möglichkeit eines längeren Kuraufenthaltes zu geben.*
- 3. Cord-Landwehr in seiner Führung und Haltung in ausgezeichnetem Ruf bei unserer Firma stand. Er bekleidete eine Vertrauensstellung und hat die Auftragung dieses Amtes während der langjährigen Tätigkeit bei der Firma G. Kromschröder AG gerechtfertigt. Ich darf in diesem Zusammenhang noch kurz aus meiner Erinnerung hervorheben, daß der Fall Cord-Landwehr über Gebür von der Gestapo aufgebauscht wurde. Es ist wahrscheinlich nicht abwegig anzunehmen, dass an dem Fall Cord-Landwehr aus parteipolitischen Gründen innerhalb unseres Werkes ein Exempel statuiert werden sollte.*

Unterschrift P. Otto“

Eine Krankengeschichte

Hausarzt Dr. med. E. Himmelmann bestätigte den Zusammenhang zwischen den Haftbedingungen und der tödlichen Krankheit durch zwei Atteste, die dem späteren Entschädigungsantrag der Witwe beigelegt sind. Er habe Gustav Cord-Landwehr, ein halbes Jahr wegen Nierenentzündung behandelt. Das Nierenleiden von Gustav Cord-Landwehr sei „zum ersten Mal nach 9 wöchiger Haft im Jahre 1937 aufgetreten.“

Dr. Eugen Schlieff, Facharzt für innere Krankheiten, der am Marienhospital die Behandlung durchgeführt hatte, gibt an, dass Gustav Cord-Landwehr „... vom 25.11.37 bis 17.12.37.“ im Marienhospital behandelt wurde. „Es wurde bei ihm eine linksseitige Nieren-Tuberkulose festgestellt und die Operation angeraten. Die Operation wurde Anfang Januar 1938 durchgeführt. Später war er nochmals in der Chirurgischen Abteilung, aus der er Februar 1939 entlassen wurde (Ablauf der Krankenkasse).“

Weitere „Segnungen“ des NS-Staates

Wenige Wochen nachdem er mit zerstörter Gesundheit aus dem Gefängnis entlassen wurde, erhielt er von der Gerichtskasse eine Rechnung für seinen Gefängnisaufenthalt über 138,58 Reichsmark. Diese Summe, die etwa dem Monatslohn eines Arbeiters entsprach (Wikipedia) sollte das Ehepaar innerhalb einer Woche nach Empfang bezahlen. Auch diese Praxis war Alltag. Die Nazi Verwaltung kassierte nicht nur für die Unterbringung bei Freiheitsentzug, sondern sie schickte auch Rechnungen für Hinrichtungen an die Hinterbliebenen. Dabei wird die Pedanterie soweit getrieben, sogar Pfennigbeträge für Porto in Rechnung zu stellen.

Dokument vom 2. April 1937

NLAOS Rep 430 Dez 304 Akz 2003/036 Nr. 61 Blatt 6

Abschrift !

Amtsgericht Osnabrück

Osnabrück, den 2. April 1937.

Kassenzeichen I 1

Postscheckkonto Hannover
Nr. 5178 Reichsbank Girokonto

Sie werden ersucht, die nachstehend berechnete Kostenschuld von zusammen 138. RM 58 Ppf. binnen einer Woche nach dem Empfange dieser Rechnung an die Gerichtskasse hier Adolf Hitlerplatz 2 mit Angabe des obigen Kassenzeichens zu zahlen, oder mit Angabe dieses Zeichens portofrei einzusenden, andernfalls muss ohne weitere Mahnung die Beitreibung im Zwangsverfahren erfolgen.

Diese Kostenschuld darf nicht in Kostenmarken entrichtet werden. Der Überbringer ist zur Empfangnahme der Kostenschuld nicht berechtigt.

Erinnerung oder Beschwerde gegen den Kostenansatz entbinden nicht von der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung des angeforderten Betrages. Die Gerichtskasse kann auf besonderen Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Gerichtskasse
gez. Behr

Amtsgericht Osnabrück

K o s t e n r e c h n u n g

in der Strafsache gegen Gust. Cord-Landwehr, Osnabrück 2 DS 3/37

Lfd. Nr.	Blatt der Akten oder Geschäftsnummer	Gegenstand des Kostenansatzes	Wert des Gegenstandes des RM	Es sind zu erheben	
				RM	Ppf.
1	2	3	4	5	
1.	-	Gebühr § 52 DGKG.	-	50.	00
2.	-	Haftkosten 59 Tage a 1.50 RM =	-	88.	50
3.	-	Rechnungsporto	-	0.	08
Sa:				138.	58

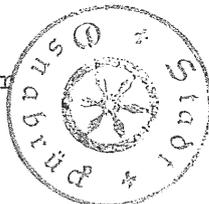
Der obige Kostenbetrag ist heute an die unterzeichnete Gerichtskasse gezahlt.

- Einnahmeprotokoll Nr.-

Osnabrück, den19.....

Die Gerichtskasse

An den Handlungsgehilfen
Herrn Gustav Cord-Landwehr
in Osnabrück
Jburgerstr. 58

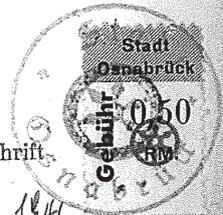


Die Richtigkeit der Abschrift
bescheinigt:

Osnabrück, den 2. Apr. 1946

2. Polizei-Revier

Hesse, An. d. Pol.



Offensichtlich hatte das Ehepaar keine Ersparnisse in dieser Höhe. Schon der Verdienstausfall durch die Haft muss die Cord-Landwehrs an den Rand ihrer finanziellen Möglichkeiten getrieben haben. Im August flattert dann ein Pfändungsbeschluss der Gerichtskasse ins Haus.

Dokument vom 6. August 1937

NLAOS Rep 430 Dez 304 Akz 2003/036 Nr. 61 Blatt 8

Abschrift !

Die Gerichtskasse
Kassenzeichen K.R.

Osnabrück, den 6. August 1937.

I 1.

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss.

Der Handlungsgehilfe Gustav Cord-Landwehr in Osnabrück,
Jburgerstr. 58 Schuldner
schuldet der Gerichtskasse in Osnabrück, Gläubigerin

1. an Gerichtskosten in Strafsache gegen ihn - 2 Ds 3/37 -	138.58 Rm.
2. an Kosten der Zwangsvollstreckung	<u>1.70 "</u>
zusammen	140.28 Rm.
=====	

Zur Deckung dieser Schuld, sowie der durch die Zwangsvollstreckung etwa noch ferner entstehenden Kosten wird die Forderung des Schuldners an Gehalt und sonstigen Bezügen in Höhe der Hälfte des 150.-Rm übersteigenden Bruttobetrag

gegen die Firma G. Kromschröder A.G. in Osnabrück, Jahnplatz 6 Drittschuldnerin zur Höhe von 140.28 Rm. hiermit gepfändet. Aufgrund des § 20 Abs. 1 in Verbindung (unleserlich) wird deshalb hierdurch der Drittschuldnerin verboten, den letztbezeichneten Betrag von 140.28 Rm. an den Schuldner zu zahlen, dem Schuldner aber wird aufgegeben, sich jeder Verfügung über die gepfändete Forderung, insbesondere der Einziehung derselben zu enthalten. Die gepfändete Forderung wird auf Grund des § 835 Abs. 1 ZPO in Verbdg. § 6 der Justizbeitreibungs-Ordnung der Gläubigerin hiermit zur Einziehung überwiesen.

Zugleich wird der Drittschuldner in Gemäßheit des § 840 ZPO hiermit aufgefordert, binnen zwei Wochen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an gerechnet, der Gläubigerin zu erklären:

1. ob und inwieweit sie die gepfändete Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei;
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung machen;
3. ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei.

Für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden haftet die Drittschuldnerin der Gläubigerin.

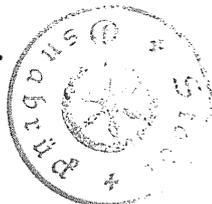
Die Gerichtskasse

L.S.

gez. Dalri
Kassenleiter i.V.

gez. Böttner
Buchhalter.

Herrn
Cord-Landwehr
hier.



Die Richterin der Abschrift
bescheinigt

Osnabrück, den 20. Aug. 1946

2. Polizei-Revier

Hesse, Stm. d. Pol.



Exkurs: Gesundheit als Pflicht

An dieser Stelle rückt die nationalsozialistische Zurichtung eines weiteren Lebensbereiches ins Blickfeld:

Der Umgang mit Tuberkulose im Nationalsozialismus

In der Weimarer Republik wurden in Fachbüchern, wie dem von Friedrich Wolf, dem städtischen Fürsorgearzt von Remscheid, als die wesentlichen Ursachen für die Verbreitung der Tuberkulose die elenden Wohn- und Arbeitsverhältnisse von Arbeiterinnen und Arbeitern benannt. Eine vierköpfige Arbeiter_innenfamilie bewohnte 1925 in Deutschland statistisch 1,4 Zimmer. Tuberkulose wird noch immer *„verursacht durch soziales Elend: mangelhafte Ernährung, Überarbeitung, viele Geburten (ohne Schonzeit und Bettruhe für die Mutter), schlechte Arbeitsverhältnisse und vor allem feuchte, dunkle Wohnungen sind der beste Nährboden zum Einnisten des Tuberkulosebazillus.“* (Wolf, Volk u. Gesundheit 85)

Es sind durch den Kapitalismus erzeugte Verhältnisse in den Industriestädten, aus denen Tuberkulose resultiert und durch die Enge in den Elendsunterkünften verbreitet wird. Die Nationalsozialisten behaupteten nun, diese Krankheiten seien von den betroffenen Menschen selbstverschuldet! Die entsprechenden gesundheitspolitischen Vorstellungen der Nationalsozialisten wurden u. a. in Schulungsblättern der unterschiedlichen Fachbereiche verbreitet. Zum Beispiel in der Zeitschrift „Volksgesundheit“ der Deutschen Arbeitsfront.

Medizinische Fachleute erfanden und deklarierten die Pflicht, gesund zu sein, und forderten: *„Maßnahmen gegen die, die trotz Belehrung, Behandlung und Beaufsichtigung ihre ansteckenden Krankheiten fahrlässig weitergeben an Gesunde oder, durch lässige Behandlung ihres Leidens auf Kosten der Allgemeinheit unnütz lange dem Erwerbsleben fernbleiben.“* *„... nach Meinung der Zeitung eine zweite Krankheit, die Asoziale hervorbringe, die Tuberkulose. 10 000 Volksgenossen würden alljährlich an offener Tbc behandelt werden, davon seien 4 000 ‚asozial‘.“* Die durchschnittliche Behandlungsdauer von 122 Tagen würde jeweils mindestens 10 000 RM kosten. (Asoziale Kranke, Volksgesundheit Nr. 2, 1937, in Volk und Gesundheit (86))

Waren bisher Geschlechtskranke als „asoziale“ Kranke diffamiert worden, so hatte man nun einen weiteren Typ Menschen erfunden, die sich durch „Fehlverhalten“ selber aus der Volksgemeinschaft ausschlossen, die durch eigene Schuld Tuberkulosekranken. Darüberhinaus machten sich nationalsozialistische Mediziner daran, der Tuberkulose zusätzlich erbbiologische Erklärungen unterzuschieben. Es liegt auf der Hand, dass neben der Ansteckungsgefahr durch engstes Zusammenleben auch die gleichen schlechten Lebensbedingungen, ganze Familien an Tuberkulose erkranken ließen. Der Wahn eine „nationalsozialistische Wissenschaft“ betreiben zu können, führte auch hier zu dubiosen Varianten.

Mit Hilfe der Stammbaumforschungen konnte angeblich übereinstimmend festgestellt werden, dass die Tbc ‚familiär gehäuft auftritt‘, weil die ererbte Konstitution des Einzelnen für den Ausbruch der Tuberkulose eine zentrale Rolle spiele. Da angeblich erbbiologische Einflüsse als ausschlaggebend nachgewiesen seien, forderte eine Anzahl von NS-Medizinern eugenische Maßnahmen, wie Heiratsverbot und Zwangssterilisation. Der Tuberkulose wurde eine Stellung zwischen eigentlichen Erblichen und Infektionskrankheiten zugewiesen. (Volk und Gesundheit 87)

„Als bevorzugte prophylaktische Maßnahme zur Bekämpfung der Krankheit wird im Tuberkulose-Fürsorge-Blatt immer wieder die Disziplinierung des Kranken, vor allem des offenen Tbc-Kranken diskutiert.“ (Volk und Gesundheit S. 90)

„Vorbeugende Fürsorge, die ihre Forderungen lediglich an den Einzelnen richtet, anstatt sich für genügend Heilstätten, ausreichende Krankenversorgung und soziale Prävention einzusetzen, kann nur mit Vorschriften, Selektionen und schließlich Zwang agieren. Auf diesem Weg waren die Tbc-Fürsorgestellen eine wichtige Schaltstelle.“ (a.a.O 91)

Bei allen Maßnahmen, die angeblich zur Verbesserung des Volkskörpers dienen sollten, lag die Betonung immer auf der kapitalistischen Verwertungslogik. Das Problem des Bettenmangels bestand bereits bevor Hitler den Krieg vom Zaun brach. Diese sogenannte ‚Heilstättenkrise‘, sollte durch Selektionen unter den Tbc-Kranken gelöst werden. Das Auswahlverfahren richtete sich nach der Erwerbsfähigkeit und der Nützlichkeit der Betroffenen für die Wirtschaft. Aus den Fachzeitschriften kann geschlossen werden, dass ab 1937 Behandlungszwang immer häufiger wurde. Die Zwangsasylierung bekam 1938 eine gesetzliche Grundlage. Der Badischen Gauärztetag ging 1938 sogar so weit, ‚Krankenhaft‘ zu fordern. (Ärzteblatt für Südwestdeutschland 5/1938: in Volk und Gesundheit 96).

„Wer sich nicht einsichtig und angepasst verhielt, konnte jederzeit als ‚asoziales Element‘, als ‚wertloses Einzelindividuum‘ asyliert, d.h. in einer geschlossenen Anstalt untergebracht oder gar ‚unschädlich‘ gemacht werden. ... Mit dieser Art von ‚Heil‘-Behandlung wurden die Tuberkulösen in die Nähe von Kriminellen und Verbrechern gerückt. ... Stadtroda, die Sonderstation für widerstrebliche und unvorsichtige Tuberkulose-Patienten unter Bewachung, wird in zahlreichen medizinischen Veröffentlichungen vor allem als gut funktionierende Arbeitsheilstätte, gelobt.“ (Volk und Gesundheit 92)

Ab dem Kriegsbeginn durch den Überfall der Wehrmacht auf Polen am 1. September 1939, verschärften sich Bettenmangel und Arbeitseinsatz. Seit ca. 1940 wurde in einem großen Teil der deutschen Heilstätten ‚Arbeitstherapie‘ als Behandlungszweig anerkannt und völlig in den Heilplan integriert. Dass dieser Einsatz den Charakter von Zwangsarbeit hatte, ergibt sich aus der geringen Bezahlung und der Anbindung an vor allem kriegswichtige Industrie.

„Mit der sogenannten Arbeitstherapie sollte primär die ‚optimale‘ Verwertbarkeit der Arbeitskraft der Kranken erreicht werden. Der Diskussionsschwerpunkt verlagerte sich angesichts der Erfordernisse des Krieges von der Zwangsasylierung zum Arbeitszwang der Tuberkulösen, selbst der Offentuberkulösen. Dafür war es allerdings erforderlich, eine neue Bewertung des infektiösen Charakters der Krankheit vorzunehmen. Mit Kriegsbeginn musste deshalb eine neue Propaganda, unterstützt durch neue Erlasse, die zuvor geschürte Angst vor der Ansteckungsgefahr wieder abbauen.“ (in Volk und Gesundheit a.a.O. 93)

Die Disziplinierung des offenen Tbc-Kranken stand nun im Mittelpunkt:

„In Anbetracht der Erfordernisse des Angriffskrieges geht es lediglich darum, noch arbeitsfähige Kranke zu ‚heilen‘ bzw. ihre verbliebene Arbeitskraft auszunutzen. ... Unheilbare und ‚unbelehrbare‘ Patienten, die eine erfolgversprechende Weiterbehandlung ablehnen, müssen ihren Platz in Heilstätten räumen. Der NS-Arzt Egmont Hartmann läßt gar nicht erst zu, daß ‚ungeeignete‘ Kranke, nämlich die ‚schwerkranke‘, bei denen ‚irgendwelche Heilmaßnahmen sowieso nicht mehr in Frage kommen‘, in Heilstätten eingewiesen werden. Er empfiehlt seinen Kollegen als erprobtes, zweckmäßiges Verfahren eine fachärztliche Vorbegutachtung, um ‚geistig stark beschränkte sowie uneinsichtige, ... unverbesserliche alkohol- und nikotinsüchtige Tuberkulosekranke‘ auszusondern.“ (Hartmann, Deutsches Tuberkulose Blatt 15/1941/48-52, Volk u. Gesundheit 92)

„Jetzt aber war nur noch ,der unkontrolliert Offentuberkulöse am falschen, nicht entsprechend überwachten Arbeitsplatz‘ eine Gefahr, während der ,disziplinierte Offentuberkulöse am sanierten Arbeitsplatz‘ bedenkenlos eingesetzt wurde.“ (N. Nicol, Deutsches Tuberkulose Blatt 14, 1940, Volk und Gesundheit 97)

Es liegt auf der Hand, dass bei diesem Umgang mit der Krankheit die Erkrankungen an Tuberkulose zunahmen, wie eine Meldung des Reichsicherheitshauptamtes im Dezember 1941 belegt. (Volk und Gesundheit 94)

„Die ‚Endlösung‘ der Tuberkulosefrage, Der Weg von einer Billig – Therapie mit Disziplin und Gewalt über wehrwirtschaftlich orientierte Behandlungsmaßnahmen mit Auslese und sogenannter Arbeitstherapie führte zwangsläufig weg von der Bekämpfung der Krankheit zur Bekämpfung des Tbc – Kranken und zu seiner Vernichtung.“

Eugen Kogon drückte das folgendermaßen aus:

„Jeder Kenner der wahren nationalsozialistischen Ziele und der SS-Staats-Absichten im besonderen hätte geradezu erstaunt sein müssen, wenn die bestimmenden Herren nicht auch die Tbc-Kranken in ihre Vernichtungsprogramme aufgenommen hätten.“ (Der SS-Staat München 1974, 279)

Der Gipfel der Niedertracht

Tuberkulose Experimente an jüdischen Kindern in Neuengamme waren die grausigste Tat nationalsozialistischer Schergen in diesem Zusammenhang. Der Oberarzt der Lungenheilstation Hohenlychen, Kurt Heißmeyer nutzte seine Beziehungen zu Oswald Pohl, dem Chef des SS-Wirtschafts- und Verwaltungshauptamtes in Berlin, um im KZ Neuengamme im Juni 1944 eine Sonderabteilung einzurichten. Heißmeyer brauchte ein spektakuläres wissenschaftliches Ergebnis, um sich eine Professur zu verschaffen. Dafür benutzte er eine bereits als ungeeignet nachgewiesene Methode der Tuberkulosebehandlung, die er für aussichtsreich hielt, um lebensgefährliche Experimente an gesunden Kindern und Erwachsenen durchzuführen.

In Neuengamme infizierte Heißmeyer zunächst ca 100 polnische und sowjetische Gefangene mit lebenden virulenten Tuberkulose Erregern, an denen die meisten starben. Aus Auschwitz wurden auf Heißmeyers Anforderung 20 jüdische Kinder nach Neuengamme gebracht, die er ca ein halbes Jahre vor Kriegsende, im November 1944 ebenfalls infizierte. Als das KZ Neuengamme aufgelöst wurde, brachte man die noch lebenden Opfer dieser Experimente in das geräumte Außenlager „Bullenhuser Damm“.

In der Nacht vom 20. auf den 21. April 1945 wurden 20 Kinder im Alter von 5 bis 12 Jahren, zusammen mit zwei niederländischen Betreuern, zwei Häftlingsärzten und 24 sowjetischen Häftlingen, im Keller der ehemaligen Schule am Bullenhuser Damm durch SS-Mörder erhängt. Diese Zeug_innen sollten die Alliierten nicht finden. (Groschek, Vagt: „... dass du weißt, was hier passiert ist“, Bremen 2012)

Schon drei Wochen vor diesem nationalsozialistischen Massenmord war Osnabrück am 4 April 1945 von englischen Truppenteilen befreit worden. Am 4. Mai erreichten sie Neuengamme, die Nazis hatten es geräumt.

Gustav Cord-Landwehr konnte in der Zeit bis zu seinem Tod keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen. Seine Frau drückte das folgendermaßen aus:

„Nach langem Sichtum ist er am 12. Mai 1940 an dieser unheilbaren Krankheit in seinen besten Mannesjahren verstorben.“

Gustav Cord-Landwehr wurde nur knapp 39 Jahre alt.

Ein rechtsstaatlicher Offenbarungseid

Durch den frühen Tod ihres Mannes wurde nicht nur der Lebensentwurf von Frau Cord-Landwehr zunichte gemacht. Die Art und Weise, wie mit dem NS Unrecht nach 1945 umgegangen wurde, fügte ihr über Jahre hinweg weiteres Unrecht zu.

Martha Cord-Landwehr stellte am 17. August 1946 einen Antrag an den Sonderhilfsausschuss der Stadt Osnabrück. In diesem Antrag, bezeichnete sie zwei seiner ehemaligen Arbeitskollegen als Denunzianten ihres Mannes.

Das Verfahren schleppte sich hin: Fast drei Jahre später, am 27. Juni 1949 forderte der Vorsitzende des Sonderhilfsausschusses von der Witwe:

„Zur weiteren Bearbeitung des Antrages benötige ich von Ihnen Auskunft darüber, welche Rolle

1. der Werkmeister Fritz Harms,

2. der Schlosser Friedrich Schröder,

3. der Schlosser Fritz Müller

bei der Inhaftierung ihres verstorbenen Mannes gespielt haben. ... gez. Schröder“

Martha Cord-Landwehr antwortet am 19. Juli 1949:

„1.) Fritz Harms war in der Firma G. Kromschröder AG, in der auch mein Mann beschäftigt war, ein Freund und Kollege meines Mannes. ...

2.) Friedrich Schröder trat als Hauptzeuge auf. Genaue Einzelheiten sind mir nicht mehr bekannt. ...

3.) Fritz Müller war, ... vermutlich der Ankläger. ...

Im übrigen möchte ich noch erwähnen, daß Schröder vor der Verurteilung gesagt hat

„Ich werde den Cord-Landwehr schon dahin bringen, wo er hingehört.“ ...“

Zeugenaussagen zum Entschädigungsverfahren

Werksmeister Fritz Harms, am 13. August 1949:

„Im Jahre 1937 wurde Cord-Landwehr eines Tages von der Gestapo abgeholt wegen einer Äußerung, die er gemacht hatte. ... Nach meiner Meinung war die ganze Angelegenheit kein privater Streit zwischen Personen, von denen der eine den anderen beleidigt hatte, sondern ein politisches Verfahren seitens der Partei gegen einen politisch Andersdenkenden. Cord-Landwehr stand dem Nationalsozialismus ablehnend gegenüber und war auch dafür bekannt.“

Osnabrück, den 13. August 1949, Herr Friedrich Schröder, 40 Jahre alt, Schlosser und Dreher, erklärt:

„Im Jahre 1937 arbeitete ich zusammen mit Cord-Landwehr bei Kromschröder. Eines Tages kam der Betriebsobmann [Müller] zu mir und fragte mich, ob Cord-Landwehr eine Äußerung darüber getan hätte; ein gewisser Otto Mall, der in der Kasse der Deutschen Arbeitsfront beschäftigt

war, habe Unterschlagungen gemacht. Ich bejahte diese Frage, weil Cord-Landwehr eine solche Äußerung gemacht hatte. Einige Zeit darauf war ein Termin beim Amtsgericht in Osnabrück, zu dem ich als Zeuge geladen war. Hier habe ich dieselbe Aussage gegen Cord-Landwehr gemacht. Cord-Landwehr wurde zu Gefängnis verurteilt. Als er aus dem Gefängnis zurückkam, sah er sehr leidend aus. Mit der Anzeige gegen Cord-Landwehr habe ich nichts zu tun gehabt.“

Herr Fritz Müller, 52 Jahre alt, Werksmeister, [damals Betriebsobmann] erklärt:

„Eines Tages Anfang 1937 wurde ich von Schröder herbeigerufen, weil die beiden sich darüber stritten, daß Cord-Landwehr gesagt hatte, der Kassenangestellte Mall von der DAF. habe Gelder veruntreut. Ich versuchte den Streit zu schlichten; das gelang aber nicht. Vielmehr lief Cord-Landwehr zur Direktion, anscheinend um dort gegen Schröder oder gegen mich Schutz zu suchen. Cord-Landwehr und Schröder vertrugen sich im Betrieb schlecht, weil bei alle den Arbeitern die Meinung bestand, Cord-Landwehr gebe als Materialverwalter mehr Gewicht aus, als der Akkord ansagte, wodurch der Akkordlohn gedrückt wurde.

Am gleichen Tag erschien plötzlich ein Gestapobeamter und wollte Cord-Landwehr abholen. Ich protestierte, jedoch vergeblich, Cord-Landwehr wurde abgeholt. Ich hatte ein Gespräch mit Herr Kromschröder, der beim Gericht zu Gunsten des Cord-Landwehr intervenieren wollte. Ich war auch einverstanden und habe ein von mir und einer Anzahl anderer Arbeiter unterschriebenes Schriftstück an das Gericht abgeschickt durch Boten, worin zum Ausdruck gebracht war, daß der Betrieb eine milde Beurteilung des Falles Cord-Landwehr wünsche.

Daraufhin wurde ich von dem Funktionär Küppers von der DAF sofort abgelöst als Betriebsobmann. An meine Stelle trat Schröder.

Cord-Landwehrs Verhältnisse sind mir sehr genau bekannt. Ich kannte auch seinen Vater gut. Ich war oft bei ihm zu Hause. Er erzählte, daß er mit seinem Sohn Gustav viel Kummer und Sorge gehabt habe, ehe er verheiratet gewesen sei. Anfang der 20 ziger Jahre sei er mehrere Jahre unaufindbar gewesen, und er habe sich offenbar vagabundierend herumgetrieben. Als er zurückgekommen sei, sei er nierenleidend gewesen, jedenfalls als Folge des Lebenswandels während dieser Zeit. Auch später war der Lebenswandel von Cord-Landwehr nicht gerade solide, er trank gern und zwar etwas mehr als der Durchschnitt. Seine Gesundheit war nicht besonders stabil. Die Angaben, die ich hier über Cord-Landwehr gemacht habe, habe ich eingehend schriftlich auch im Entnazifizierungsverfahren gemacht.

Nach meiner Meinung war Cord-Landwehr ein Mensch, der ein Vergnügen an der Opposition hatte. Daß er in besonderem Maße eine Richtung vertrat, habe ich nicht festgestellt. Er hatte nach meiner Meinung gegen Missstände sich gestritten, wo immer sie ihm begegneten.“

Ein weiterer Arbeitskollege:

Osnabrück, den 13. August 1949, Herr Heinrich Sieker, 43 Jahre alt, von Beruf Werkzeugmacher, ... erklärt:

„Eines Tages im Jahre 1937 war ich Zeuge eines Gespräches, das zwischen Cord-Landwehr und dem Vorzeugen Schröder (stattfand), ob es wahr sei, dass der Kassenangestellte bei der Arbeitsfront, Mall, Gelder veruntreut habe. Gegen Angestellte der DAF. lief damals ein Gerücht in der Stadt, dass dort Unterschlagungen vorgekommen seien.

Am folgenden Tage sollte Cord-Landwehr auf Veranlassung der DAF. seine Äußerung widerrufen, was er aber ablehnte, nachdem er sich bei dem Rechtsberater der Firma über die Rechtslage informiert hatte, und dieser ihm erklärt hatte, man könne ihm wegen seiner Äusserung nichts anhaben. Dies Letztere hat mir Cord-Landwehr selbst erzählt.

Daraufhin wurde Cord-Landwehr am nächsten Tage von der Gestapo abgeholt und festgesetzt. Am selben oder am folgenden Tage erfolgte ein Termin vor einem Gericht in Osnabrück im Schnellverfah-

ren. ... Ich war als Entlastungszeuge geladen, habe aber nur ungefähr einen Satz sprechen können und konnte mich dann wieder setzen. Ein anderer Entlastungszeuge (Bracksiek) wurde überhaupt nicht gehört. ... Cord-Landwehr bekam 2 Monate Gefängnis. Cord-Landwehr war, soweit ich mich erinnere, vor seiner Inhaftierung nierenleidend, aber arbeitsfähig. Als er zurückkam, war er stark angeschlagen. Offenbar hatte sich sein Leiden erheblich verschlimmert. Er sagte, die Zellen seien nicht ordentlich geheizt gewesen. Es wäre sehr kalt gewesen. Er saß etwa Januar/Februar 1937 ein.“

Osnabrück, den 13. August 1949, Frau Cord-Landwehr erklärt:

„Mein Mann wurde Anfang 1937 eines Tages wegen einer Äusserung, die er getan hatte, von der Gestapo abgeholt und an einem der nächsten Tage im Schnellverfahren zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt. ... Er erzählte nachher, er habe mit 23 Inhaftierten in einer Zelle im Keller des Gerichtsgefängnisses in Osnabrück gelegen. Die 23 Mann hätten 17 Strohsäcke gehabt. Um sich nicht mit den anderen über die Strohsackplätze zu streiten, habe er sich auf den nackten Boden zwischen den Fenstern gelegt. Es sei sehr kalt gewesen. Es sagte; ‚Ich habe einen Knacks wegbekommen. Es geht mir nicht gut.‘“

Gustav Cord-Landwehr wurde in der Sitzung vom 25. Oktober 1949 vom Sonderhilfsausschuss für den Stadtkreis Osnabrück als Opfer von NS Gewalt anerkannt:

„Der Sonderhilfsausschuss hat festgestellt, das der Ehemann der Antragstellerin vom 6. Jan. 1937 bis 12. März 1937 wegen Vergehens gegen das Heimtücke-gesetz im Gerichtsgefängnis Osnabrück eingewiesen hat. Dort zog er sich eine Nierentbc zu, an deren Folgen er am 12. Mai 1940 verstorben ist. Da der Ehemann der Antragstellerin vor Beginn der Verfolgung gesund war und seinem Berufe nachging, stellt der Sonderhilfsausschuss fest, dass der Tod eine Folge der mit der Inhaftierung verbundenen Aufregungen, Entbehrungen und der menschenunwürdigen Unterbringung war. Beispielsweise wurden für 23 Häftlinge nur 17 Strohsäcke ausgegeben. Die Inhaftierung stellt sich dar als eine nationalsozialistische Gewaltmassnahme aus politischen Gründen.“

Mit Bescheid vom gleichen Tag wurde der Witwe eine Rente von 120 DM zugesprochen.

Ein fataler Entschluss

Am 1. Dezember 1949 stellte die Witwe auf Grund dieser Anerkennung einen Antrag auf Haftentschädigung für ihren Mann. Damit nimmt das Verhängnis seinen Lauf.

Dem neuerlich in Ermittlungen eingetretenen Sonderhilfsausschuss wurde am 3. November 1950 vom Landgerichtsgefängnis durch einen Staatsanwalt die Auskunft erteilt, Cord-Landwehr habe „nur“ wegen übler Nachrede eingewiesen. Daraufhin wurde die Anerkennung von Gustav Cord-Landwehr als NS Opfer widerrufen und die von der Witwe geforderte Entschädigung abgelehnt.

In einem neuen Bescheid vom 3.2.1951 des Sonderhilfeausschusses in der Besetzung:

Wilhelm Schröder	Vorsitz
Georg Schwegmann	Beisitzer
Karl Fasel	Beisitzer
Dr. Krupka	Öffentliche Interessen
Lu. Cochlovius	Protokoll

wurde nun behauptet, die politische Verfolgung sei nicht hinreichend nachgewiesen. Bemerkenswert ist, das diesem Gremium der Vorsitzende Schröder und der Beisitzer Schwegmann angehörten, die seinerzeit ebenfalls dem Sonderhilfeausschuss angehörten, der die Anerkennung ausgesprochen hatte!

Gegen diesen Bescheid legte die Witwe am 6. März 1951 Beschwerde ein:

„... Die Inhaftnahme ist aus politischen Gründen erfolgt wie auch die Zeugenaussagen von Kollegen meines Mannes vor dem Sonderhilfeausschuss in Osnabrück im August 1949 deutlich dargelegt haben. Auch die Art der Verhaftung zeigt ganz klar den politischen Charakter der Verfolgung meines Mannes. Mein Mann wurde aus dem Werk Kromschröder in OS während der Arbeitszeit von zwei Mann der Gestapo verhaftet und einen ganzen Tag von der Gestapo mit den üblichen Tätlichkeiten verhört und dann in Haft gehalten. Bei Vergehen wegen ‚üblicher Nachrede‘ sind solche Maßnahmen wohl nicht angebracht.

Deshalb ist es auch wohl gleichgültig, welches Delikt das Gericht nachträglich angenommen hat, es geschah wohl, um dem Aufsehen, das die Verfolgung meines Mannes in der Öffentlichkeit gemacht hatte, entgegenzuwirken.

Im übrigen erhalte ich durch rechtskräftigen Bescheid des Sonderhilfeausschuss vom 25.10.1949 eine Witwenrente nach dem Personenstandsgesetz.

In diesem Verfahren ist mein Mann als Verfolgter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anerkannt. Ich beantrage, den Bescheid des Sonderhilfeausschusses vom 3.2.1951 aufzuheben und mir die Haftentschädigung für politische Inhaftierung meines Mannes zu bewilligen.

Martha Cord-Landwehr“

Krupka, der als Vertreter des öffentlichen Interesses fungierte, sorgte daraufhin dafür, dass die Rentenzahlung an Frau Cord-Landwehr eingestellt wurde. Damit begann für Frau Cord-Landwehr ein verzweifelter Kampf um ihre Rente, der sich vom 1.4.1951 bis zum 31.12.1954, über drei Jahre und 9 Monate hinzog.

Zeitgleich genossen Angehörige von Naziverbrechern, z. B. die Witwe Freisler, unbehelligt Renten in ganz anderer Höhe.

Weitere Zeugnisse wurden beigebracht

Am 12.12.1951 äußerte sich Gustav Kemski, ehemals Maler – Lackierer bei Kromschröder eidesstattlich: *„Die sofortige Verhaftung von Cord-Landwehr aus dem Betriebe heraus war auch zu damaliger Zeit sehr ungewöhnlich und erregte daher viel Aufsehen. Ich hatte damals den Eindruck ..., daß die sofortige Verhaftung von Cord-Landwehr nur auf seine allgemein bekannte Gegnerschaft zum Nationalsozialismus zurückzuführen war.“*

Auch habe Cord-Landwehr die Propagandaschriften der Deutschen Arbeits Front nicht gekauft. Im Spanischen Bürgerkrieg des Faschisten Franko gegen die Zivilbevölkerung der von Nazi-deutschland durch Waffen und den Einsatz u. a. der Legion Condor unterstützt wurde, organisierten die Nationalsozialisten die sogenannte „Spanienhilfe“. Dafür wurden die Arbeiter_innen genötigt unbezahlte Überstunden zu machen. An den dafür angesetzten Tagen hätte Cord-Landwehr Urlaub genommen. (Was offensichtlich in der Firma möglich war!)

Auch Fr. Arndt der ehemaliger SPD Bürgervorsteher aus dem Schinkel, kannte Gustav Cord-Landwehr seit 1924. Er bestätigte am 13.12.1951 ebenfalls, dass er ein Nazi Gegner war.

Von der Entschädigungsbehörde Osnabrück erging neun Jahre nach Kriegsende, am 20.1.54 ein weiterer Bescheid, aus dem hier einige Auszüge folgen:

Gustav Cord-Landwehr sei

„ ... nicht aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Wie sich aus ... Strafakten des Amtsgerichtes Osnabrück ... ergibt, ist Cord-Landwehr wegen übler Nachrede gemäß § 186 StGB. zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Wenn sich die Straftat des Cord-Landwehr auch gegen ein Mitglied der DAF gerichtet hat, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass die Bestrafung dieser Tat als nationalsozialistische Gewaltmassnahme zu werten ist. Wie sich aus den angeführten Strafakten ergibt, hat Cord-Landwehr behauptet, der damalige Karteiverwalter MALL habe Unterschlagungen gemacht und sei verhaftet worden; und zwar ist Cord-Landwehr bemüht gewesen diese Behauptungen überall zu verbreiten.

Eine Bestrafung mit 2 Monaten Gefängnis ist auch, wenn der Verletzte nicht Karteiverwalter der DAF gewesen wäre, hinsichtlich der Schwere der Verleumdung durchaus angemessen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Strafe besonders hart gewesen wäre, weil der Verletzte ein Funktionär der DAF gewesen wäre. Aus diesem Grunde ist auch das gegen Cord-Landwehr ergangene Urteil nicht aufgehoben worden. ...“

Stempel: rechtskräftig 9.12.1954

Martha Cord - Landwehr reichte über den Rechtsanwalt A. Riepenhausen, am 20. April 1954 Klage ein gegen den Regierungspräsidenten als Verantwortlichen der Entschädigungsbehörde.

Auszüge aus der Begründung fassen den Hergang zusammen :

I. „ ... Wie sich aus den Strafakten des Amtsgerichts OS gegen Cord-Landwehr Az: 2 Ds 3/37 – ergibt, ist dieser, entgegen der Ansicht des Regierungspräsidenten, aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Das geht insbesondere eindeutig aus dem Schlussbericht vom 5.1.1937 auf Seite 7 der genannten Straftakte hervor. In diesem Bericht, der offensichtlich die Grundlage für das gegen den verstorbenen Ehemann der Klägerin eingeleiteten Strafverfahren war, heißt es u. a. wörtlich:

„Seit 8 – 14 Tagen wird in Osnabrück in übelster Form gegen leitende Persönlichkeiten der NSDAP gehetzt. Systematisch werden Gerüchte verbreitet, die geeignet sind, nicht nur das Ansehen der betroffenen, politischen Persönlichkeiten zu schädigen, sondern die gesamte Bewegung in Misskredit zu bringen und die Volksgemeinschaft zu stören.‘ Cord-Landwehr wird als einer der Rädelsführer dieser Hetzkampagne bezeichnet. Zur Beseitigung der Hetze wird die Verhaftung der Rädelsführer und im Staatsinteresse deren Verurteilung im Schnellverfahren vorgeschlagen, mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass eine Prüfung ob § 2 des Gesetzes gegen heimtückische Angriffe vorliege, außer Betracht bleiben könne.

Nach diesem Schlussbericht vom 5.1.1937 erfolgte am nächsten Tag die Inhaftnahme des Cord-Landwehr und am 7.1.1937 die Anklage im ‚Schnellverfahren‘, und zwar wegen übler Nachrede gemäss § 186 StGB. Entsprechend der Anklage verurteilte das Amtsgericht Cord-Landwehr im Schnellverfahren zu 2 Monaten Gefängnis und verkündet gleichzeitig einen Haftbefehl gegen ihn. Im Urteil heißt es u.a. daß die Ehre eines Volksgenossen verletzt sei, die Beleidigungen sich auch gegen die Organisation richte, in der der Beleidigte als ‚Amtswalter‘ tätig sei und die Schwere der Beleidigungen sowie die Stellung des Beleidigten als Amtswalter der D.A.F. eine Geldstrafe als Sühne ausschlossen.

Diese unstreitigen Tatsachen lassen ohne Zweifel erkennen, dass die Verhaftung und Bestrafung des verstorbenen Ehemannes der Klägerin nur als nationalsozialistische Gewaltmaßnahme zu werten und seine Tat selbst nur aus politischen Gründen erfolgt ist. Eine Bestrafung mit 2 Monaten Ge-

fängnis wegen übler Nachrede im Schnellverfahren – ist keineswegs üblich.

Derartige Straftaten werden üblicherweise im Wege der Privatklage verfolgt, wobei weder ein Schnellverfahren noch eine Inhaftierung in Frage kommen.

Aus den genannten Straftaten ist ersichtlich, das Cord-Landwehr wegen Verleumdung weder angeklagt noch verurteilt worden ist. Daß die Strafe besonders hart gewesen ist, weil der Verletzte ein Funktionär der DAF war, kann angesichts der oben wiedergegebenen Ausführungen des Urteils des Amtsgerichts ebenfalls nicht zweifelhaft sein.

Beweis: die Strafakten des Amtsgerichts Osnabrück gegen Cord-Landwehr.

Der politische Charakter der Verhaftung und Bestrafung des Cord-Landwehr ergibt sich nicht zuletzt daraus, daß sein Gnadengesuch, wie sich aus dem Schreiben des Oberbürgermeisters vom 8.2.1937 ergibt, nach Rücksprache mit dem Kreisleiter und den maßgebenden Personen der DAF abgelehnt worden ist. Dabei kommt zum Ausdruck, daß der Kreisleiter den Standpunkt vertritt, daß gerade ‚in diesem Falle‘ rücksichtslos durchgegriffen werden müsse, wie der Betrieb Kromschröder schon häufiger eine Quelle der Beunruhigung gewesen sei.*

Beweis: die Gnadenakte I GR 3/37, die sich als Beiakte bei den oben genannten Strafakten befindet.

Der verstorbene Cord-Landwehr hat auch Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts einlegen wollen. Rechtsanwalt Remnitz soll aber aus politischen Erwägungen von der Einlegung einer Berufung abgeraten haben.

Beweis: Zeugnis des Friedrich Cord-Landwehr Osnabrück Parkstraße 5 b. ...“

Der Rechtsanwalt weist dann noch die Behauptung zurück die Klägerin hätte „falsche“ Angaben gemacht und schließt:

„ ... dass der vorliegende Fall in rechtlicher und tatsächlicher Beziehung Schwierigkeiten aufweist, denen die Klägerin als einfache Frau nicht gewachsen ist. Außerdem dürfte es ihr ... sehr schwer fallen, die Anwaltsgebühren zu zahlen.

Stempel Unterschrift.

**Der in diesem Schreiben erwähnte Kreisleiter Münzer war in diesen Fall besonders involviert, da die beiden Mitangeklagten ihn ja selber aufs Korn genommen hatten.“*

Erst am 16.11.1954 kam es zu einem Vergleich der nur eine Wiederherstellung des vorherigen Status war, die Nach- und Weiterzahlung der Hinterbliebenenrente.

Wieviel Nöte und Ängste Martha Cord-Landwehr durch die „Sorge“ dieser Bürokraten ausstehen mußte, lässt sich nur erahnen.

Die Aussagen der beiden Denunzianten bei ihrer Entnazifizierung und ein Vergleich mit ihren Aussagen im Entschädigungsverfahren Cord-Landwehr

Friedrich Schröder wurde am 26. Juli 1909 als zweites von vier Kindern in Osnabrück geboren. Er trat bereits 1932 mit 23 Jahren in die NSDAP und in die SA ein. In der Partei übernahm er kein Amt, in der SA brachte er es zum Scharführer. Vorteile brachte die Parteizugehörigkeit im Betrieb. Nach seiner Aussage gegen Cord-Landwehr wurde er von 1937 bis 1939 Betriebsobmann.

Der Entnazifizierungs-Hauptausschuß für besondere Berufsgruppen, Osnabrück, den 18.5.1949, stellte in der Entnazifizierungs-Entscheidung im schriftlichen Verfahren fest:

„Da er überhaupt kein Entlastungsmaterial beigebracht hat, ist er aufgrund dieser Tatsache als Unterstuetzer des Nationalsozialismus anzusehen und in die Kategorie IV einzuweisen. Es ist erforderlich, dass ihm die Waehlbarkeit abgesprochen wird.“

Schröder legte keinen Widerspruch ein. Die 100,- DM Verfahrenskosten wurden später auf seinen Antrag hin, aus sozialen Gründen auf 60.- DM gesenkt.

Schröder versuchte nicht, im Entnazifizierungsverfahren wie andere Nazis, sich durch das Beibringen von Gefälligkeitsleumundszeugnissen reinzuwaschen. Dadurch erhält seine Aussage im Entschädigungsverfahren Cord-Landwehr größere Glaubwürdigkeit als die des Müller:

- Schröder behauptete, das Gespräch über Anschuldigungen, die Gustav Cord-Landwehr gegen einen NS-Funktionär wegen Korruption/Bereicherung gemacht haben sollte, sei vom damaligen Betriebsobmann Müller ausgegangen.
- Er selber sei nicht aktiv gegen einen Arbeitskollegen vorgegangen, sondern sei als Zeuge geladen gewesen und machte als Nationalsozialist vor einem nationalsozialistischen Gericht lediglich eine Aussage, die der Wahrheit entsprochen habe.

Auch in der NS Zeit konnte jeder Mensch, der nicht selber die Denunziation begangen hatte, solche Fragen mit der Behauptung beantworten, er könne sich nicht an derartige Aussprüche erinnern. Ein Nationalsozialist wie Schröder hatte dazu aber keine Veranlassung.

Fritz Müller, R[eserve] D Lockführer Arbeitgeber RBD-Münster

M. wurde vom Unterausschuss als Nazi-Aktivist bezeichnet. Obwohl er erst 1937 in die NSDAP eintrat, hatte er in der DAF das Amt eines Propagandawalters. Sein Kirchenaustritt wurde ebenfalls als Beweis seiner inneren Einstellung zur NS-Ideologie gewertet. Zudem sei er *„einigen Mitgliedern des Unterausschusses als anrühiger Nazi-Propagandist bekannt, der nur noch für Schuttauf-räumungsarbeiten verwendet werden dürfe. M. wird einstimmig zur Entlassung empfohlen.“*

3. Dezember 1946 gez. H. Vors. Des Unterausschusses“

„Durch Zeugenaussagen und den Anlagen zum Fragebogen wurde einwandfrei festgestellt, dass M. als grosser Aktivist zu bezeichnen ist, der insbesondere infolge seiner Parteizugehörigkeit bei der Reichsbahn bevorzugte Beförderung erfuhr und daher zu entlassen ist.“

Mettlich Vors. Des Hauptausschusses 17. Dezember 1946“

Weiter auf der Rückseite:

“Kategorie III

M. ist von der Stelle als Lokführer unter Verlust jeden Anspruchs auf Ruhegehalt auszuschließen, ausserdem ist ihm zu verbieten, eine Stellung leitenden oder aufsichtführenden Charakters zu bekleiden oder eine Tätigkeit auszuüben, welche die Anstellung oder Entlassung von Personal in einem öffentlichen oder halböffentlichen Betrieb oder in einem bedeutenden Privatunternehmen mit sich bringt.

M. hat sich alle 2 Monate bei der Polizei zu melden

4. November 1947

Mettlich

Vorsitzender des Hauptausschusses”

(Kategorie III umfasste Minderbelastete / galt als Bewährungsgruppe)

Vor dem Entnazifizierungsausschuss klang die Aussage Müllers am 30.10.1946 zum Fall Cord-Landwehr folgendermaßen:

„Der Unterscharführer Schörder hatte im Betrieb mit Cord-Landwehr eine Auseinandersetzung betr. Eines DAF Angestellten Mall. (In dieser Auseinandersetzung war ich nicht zugegen!) Cord-Landwehr soll die Behauptung gemacht haben, zu DAF Angestellter Mall soll Unterschlagung gemacht haben. Dieses meldete Schörder der DAF-Kreisleitung. Einen Tag nach diesem Vorfall kam ich zur Kreiskasse wegen Abrechnung der Zeitschrift ‚Arbeitertum‘ wo diese Angelegenheit des betreffenden Kassenrechners Mall zur Sprache kam.

Am folgendem Morgen gegen 6 Uhr ging ich durch das Pfortenhaus meiner Firma und wurde von dem Pförtner in sein Zimmer gerufen, wo mir ein Polizeibeamter vorgestellt wurde, mit dem Bemerkten, das er den Auftrag habe, Cord-Landwehr in Schutzhaft nehmen zu müssen. Dem Beamten sagte ich; daß dieses aber ohne meine Veranlassung geschehe!

Im Laufe des Tages kam ich mit Herrn Direktor Kromschröder zu dem gemeinsamen Entschluß, eine namentliche Sammelliste des Betriebes aufzustellen. Dessen Unterschrift Herrn Direktor Kromschröder sowie die meine als Betriebswalter zeichneten.

Dieses führte dazu, das ich meines Amtes sofort vom Kreis enthoben wurde. Weiter wurde mir vom Gnadenausschuss vorgehalten, daß Cord-Landwehr an den Folgen der Bestrafung gestorben sei. Die Hinterbliebene Frau des Cord-Landwehr verbreitet das Gerücht: ‚ihr Mann sei an den Folgen der KZ-Misshandlung gestorben!‘

Dieses trifft beides nicht zu und bitte um Klärung dieser Angelegenheit. Cord – Landwehr ist wegen Verleumdung zu 4 oder 6 Wochen Haft verurteilt worden

Gestorben ist Cord- Landwehr an den Folgen eines langjährigen Nierenleidens. Ich bitte um Einsichtnahme der Sterbeurkunde. ... “

Zeugen die von Müller ebenfalls denunziert worden waren:

Heinrich Gilbeau

„Im Jahre 1936 hatte ich, abfällige Äusserungen über den nationalsozialistischen Staat gemacht. Diese Äusserungen wurden dem Betroffenen als Betriebsobmann zugetragen. Der Betroffene hat dann bei der DAF Anzeige gegen mich erstattet. Diese Anzeige wurde an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet und ich sollte vor das Sondergericht gestellt werden. ... es [ist] mir gelungen, mich

aus der Affäre herauszuziehen, ... Mein Vater und ich wurden von der Oberstaatsanwaltschaft Osnabrück daraufhin vorgeladen. Wir erhielten eine strenge Verwarnung mit dem Hinweis darauf, dass wir uns in Hinkunft vorsehen sollten, andernfalls diese Sache wieder aufgenommen würde. Die Haltung des Betroffenen als Betriebsobmann und Nationalsozialist war sehr brutal und er hat auch in jeder Weise üble Propaganda für den Nationalsozialismus getrieben. Wenn er sich nicht so aktiv für die NSDAP eingesetzt hätte, so wäre es ihm nicht möglich gewesen, dass er 1940 bei der Reichsbahn eingestellt worden wäre.

Ich selbst hatte eine Sache wegen Arbeitsplatzwechsel und ich wurde damals vom Arbeitsamt auf die Verordnung ... v. 1.1.1939 verwiesen, wonach ein Arbeitsplatzwechsel nicht möglich war. Infolge seiner guten Beziehungen zur NSDAP war es dem Betroffenen möglich im Jahre 1940 trotzdem seinen Arbeitsplatz zu wechseln um bei der Reichsbahn anzufangen.“

Fritz Harms, Werkmeister bei der Fa. Kromschröder

„Ich kenne den Betroffenen Fritz Müller seit Jahren und ich weiss auch, dass er im Jahre 1933 als nationalsozialistischer Betriebsobmann eingesetzt worden ist. Er war ein, wie man sagt, schlechter Groschen und hat alle Äusserungen, die von Werksangehörigen gegen den Nationalsozialismus gemacht wurden, sofort weitergegeben. ... Müller ist viel in Uniform herumgelaufen und ich kann sagen, dass er seine Stellung ... dazu benutzt hat, sich persönliche Vorteile zu verschaffen, so auch seine Einstellung bei der Reichsbahn.“

Wilhelm Fischer

„Ich kenne den Betroffenen Fritz Müller seit Jahren, weil ich seinerzeit auch bei der Firma Kromschröder beschäftigt gewesen bin und zwar vor 1933 als Betriebsrat. Müller wurde 1933 zum nationalsozialistischen Betriebsobmann ernannt und ich kann sagen, dass er ein nationalsozialistischer Radaubruder gewesen ist. Er hat sich in Alles hineingemischt und war sehr gefürchtet.“

Müller hatte Fischer und zwei andere Kollegen bei der DAF denunziert.

“Im Betrieb wurden wir dann von Müller ständig bespitzelt und wir mussten uns besonders vorsehen, auch nicht die kleinste unbedachte Äusserung gegen den nationalsozialistischen Staat zu tun. Wir haben uns tatsächlich auch vorgesehen.

Im Gesamten kann ich sagen, dass Müller ein radikaler Nationalsozialist war und dass er es auch insbesondere verstanden hat, 1940 trotz der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels bei der Reichsbahn auf Grund seiner guten Beziehungen zum Nationalsozialismus angestellt zu werden.“

Der Denunzierte Adolf Niemeyer

„Den Betroffenen Herrn Fritz Müller kenne ich seit Jahren, weil ich mit ihm zusammen bei der Fa. Kromschröder gearbeitet habe. ... Ich kann sagen, dass er nach meiner Auffassung ein sehr übler Charakter gewesen ist. Seine nationalsozialistische Einstellung war sehr radikal. ... Müller hat in jeder Weise seine nationalsozialistische Gesinnung als Betriebsobmann in radikaler Weise vertreten ... Wenn es uns damals nicht gelungen wäre, die Anschuldigungen des Müller zu wiederlegen, so wäre über uns wohl ein grosses Unglück hereingebrochen, denn die Vorwürfe waren derart, dass wir nach dem damaligen System vor ein Sondergericht gekommen wären.“

Der Denunzierte August Rösemann

„Ich kenne den Betroffenen Fritz Müller seit langen Jahren. Er war mit mir ... bei der Firma Kromschröder. ... Ich kann sagen, dass er der Schrecken der Belegschaft gewesen ist. ... er war sehr gefürchtet, weil er jede Äusserung, die nicht im Sinne des Nationalsozialismus gewesen war, weitergegeben hat. Im November 1933 wurde ich zusammen mit 2 anderen Arbeitskollegen entlassen und zwar mit der Begründung, wir seien staatsfeindlich eingestellt. ...

Der damalige Syndikus [bei Kromschröder] war Dr. Ungemach, zu dem ich mich auch begeben habe. Dr. Ungemach erklärte mir, dass die DAF die Entlassung verlangt habe und ich müsste mich am besten mit der DAF auseinandersetzen. Das tat ich dann auch und ich begab mich zu einem gewissen Küppers von der Arbeitsfront, dem ich die ganze Angelegenheit vorgetragen habe. Küppers sagte mir, dass die Klagen aus dem Betrieb gekommen wären, wodurch unsere Entlassung erfolgt sei.

Es kam dann bei der Arbeitsfront eine Sitzung zustande und zwar unter dem Vorsitz von Herrn Kretschmar. Kretschmar hatte eine handschriftliche Eingabe des Betriebsobmannes Müller, die er mir nun punktweise vorhielt. In dieser Eingabe wurde mir eine gegnerische Einstellung dem Nationalsozialismus und dem Betriebsrat gegenüber vorgeworfen, insbesondere aber, dass ich eine Versammlung gegen den Betriebsrat abgehalten hätte, an der sich auch die beiden anderen entlassenen Kollegen beteiligt haben sollen. Die Punkte wurden einzeln von mir widerlegt und zwar so schlagfertig, dass Kretschmar am Schluss erklärte, er habe genug und die ganzen Angaben [des Müller] seien nicht richtig. Er erklärte uns dann, dass die Deutsche Arbeitsfront die Beschuldigungen zurückziehe und das keine Einwendungen erhoben werden, wenn uns das Werk nunmehr wieder einstelle.

Er sagte uns auch, dass wir uns in Hinkunft entsprechend verhalten sollen, ansonsten wir üble Folgen zu erwarten hätten.

Ich begab mich wieder zu Dr. Ungemach und erzählte ihm den Ausgang der Besprechung bei der DAF. Wir wurden dann wieder eingestellt, allerdings nachdem wir 14 Tage lang auf der Strasse gelegen haben.

Ich kann nochmals bestätigen, dass der Betroffene Müller der nationalsozialistische Aktivist gewesen ist, der im Betrieb alles unter Druck gehalten hat.“

Müller legt gegen seinen Entnazifizierungsbescheid erfolgreich Berufung ein.

Berufungsausschuss für die Entnazifizierung vom 9.6.1949
Rechtskräftig Osnabrück, den 21. Juni 1949 gez. Knölker

*“1. Auf die Berufung des Betroffenen wird festgestellt, dass er entlastet ist (Kategorie V).
Der Einreichungsbescheid vom 17.12.1947 tritt damit ausser Kraft. ...
gez. Ganz Vorsitzender des Berufungsausschusses Osnabrück, den 21. 6.1949*

Begründung:

Der Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1937 bis 1945 ohne Amt die weitere fragebogenmässige Belastung ist ohne Belang. Auch dass der Betroffene in der DAF Propagandawalter gewesen ist, kann ihn nicht als Unterstützer des Nationalsozialismus stempeln. Die Verbindung mit der Kirche hat er aufgelöst. Weitere Belastungen konnten nicht festgestellt werden, die beigebrachten Leumundszeugnisse sind gut.

Der Betroffene wird daher im Sinne des § 7 1 a der Rechtsgrundsatzverordnung vom 3.7.48 als entlastet in Kategorie V einzustufen.“

(Kategorie V – entlastete Person, die vor der Spruchkammer nachweisen konnte, dass sie nicht schuldig war)

Ein Rechtfertigungsversuch

Als der Denunziant Müller seine Aussagen im Entschädigungsverfahren macht, ist es ihm bereits gelungen, sich bei der Entnazifizierungsrevision von Kat. III zur Kat V. als „Mitläufer“ herauszuwinden.

Seine Aussage vor der Entschädigungskammer im Verfahren Gustav Cord-Landwehr ist an Hinterhältigkeit kaum zu überbieten. Im folgenden eine Analyse in der Reihenfolge seiner aufgestellten Behauptungen:

„Eines Tages Anfang 1937 wurde ich von Schröder herbeigerufen, weil die beiden sich darüber stritten, daß Cord-Landwehr gesagt hatte, der Kassenangestellte Mall von der DAF. habe Gelder veruntreut. Ich versuchte den Streit zu schlichten; das gelang aber nicht.“

Die Initiative ging also laut Müller von Schröder aus, er selber war nicht nur unbeteiligter Berichterstatter, sondern trat darüber hinaus noch als neutraler Schlichter in Aktion.

Sein uneigennütziger Einsatz wurde aber von Cord-Landwehr nicht gewürdigt:

„Vielmehr lief Cord-Landwehr zur Direktion, anscheinend um dort gegen Schröder oder gegen mich Schutz zu suchen.“

Der Zeuge Heinrich Sieker, der als Entlastungszeuge seinerzeit bei der Gerichtsverhandlung nicht gehört worden war, erklärte 1949, dass Gustav Cord-Landwehr zur Direktion ging, um sich juristisch beraten zu lassen. Er hatte *„... sich bei dem Rechtsberater der Firma über die Rechtslage informiert ... und dieser [hatte ihm] erklärt ... man könne ihm wegen seiner Äusserung nichts anhaben. Dies Letztere hat mir Cord-Landwehr selbst erzählt.“*

Müllers Unterstellungen gehen aber noch weiter:

„Cord-Landwehr und Schröder vertrugen sich im Betrieb schlecht, weil bei alle den Arbeitern die Meinung bestand, Cord-Landwehr gebe als Materialverwalter mehr Gewicht aus, als der Akkord ansage, wodurch der Akkordlohn gedrückt wurde.“

Müller spart sich selber bei dieser Behauptung aus. Ohne es zu merken erhärtet er die Anschuldigung, Cord-Landwehr denunziert zu haben, weil diese seine Aussage ebenfalls eine Denunziation darstellt. Seine Verdächtigung legt er als Tatsachenbehauptung Schröder in den Mund. Das erweitert er dann noch indem er vorgibt, Cord-Landwehr habe sich mit der GESAMTEN Arbeiter-Belegschaft schlecht vertragen, weil er diese dauernd zugunsten der Direktion betrogen habe.

„Am gleichen Tag erschien plötzlich ein Gestapobeamter und wollte Cord-Landwehr abholen. Ich protestierte, jedoch vergeblich, Cord-Landwehr wurde abgeholt.“

Eine Erscheinung! Gegen die Müller, wiederum ganz uneigennützig, sogar Protest einlegt, von Denunziation seinerseits keine Spur.

Müller will sich noch stärker eingesetzt haben:

„Ich hatte ein Gespräch...“ An der Satzstellung läßt sich aber erkennen, das die Initiative von Kromschröder ausgegangen ist. „Ich war auch einverstanden ...“

„...und habe ein von mir und einer Anzahl anderer Arbeiter unterschriebenes Schriftstück an das

Gericht abgeschickt durch Boten, worin zum Ausdruck gebracht war, daß der Betrieb eine milde Beurteilung des Falles Cord-Landwehr wünsche.“

Offensichtlich war auch diese Unterschriftenliste die Idee des Chefs. Aus der Sicht eines Opportunisten hatte in diesem Moment der Arbeitgeber, der eine andere Meinung vertrat, einen höheren Stellenwert als eine Nazifunktion in dessen Betrieb.

„Daraufhin wurde ich von dem Funktionär Küppers von der DAF sofort abgelöst als Betriebsobmann. An meine Stelle trat Schröder.“

Nach all seiner Mühe wird er dann von der DAF sofort abgelöst. Schröder bekommt den Posten. Nicht er hat von der Verhaftung profitiert, sondern Schröder – an den soll man sich halten.

Anmerkung: 1936 hatte Müller bereits als DAF Obmann Arbeitskollegen aus fadenscheinigen Gründen denunziert, die nach Rücksprache wieder eingestellt worden waren. (Siehe Entnazifizierung).

Nach dieser Schlappe trat Müller 1937 in die Partei ein.

Die weitere Aussage ist an Schlechtigkeit kaum zu überbieten:

In den Entschädigungsgesetzen war der Nazipraxis, Menschen als „Asozial“ stigmatisieren zu können, weiterhin Gesetzeskraft zugebilligt worden. Für einen Denunzianten ein gefundenes Fressen.

„Cord-Landwehrs Verhältnisse sind mir sehr genau bekannt. Ich kannte auch seinen Vater gut. Ich war oft bei ihm zu Hause. Er erzählte, daß er mit seinem Sohn Gustav viel Kummer und Sorge gehabt habe, ehe er verheiratet gewesen sei. Anfang der 20ziger Jahre sei er mehrere Jahre unauffindbar gewesen, und er habe sich offenbar vagabundierend herumgetrieben. Als er zurückgekommen sei, sei er nierenleidend gewesen, jedenfalls als Folge des Lebenswandels während dieser Zeit.“

Müllers Behauptungen, Cord-Landwehr sei „mehrere Jahre unauffindbar gewesen“, denn er habe sich „Anfang der 20 ziger Jahren“, „offenbar herumvagabundiert herumgetrieben“, bedeutet die nur dürftig bemäntelte Unterstellung, Cord-Landwehr habe als Obdachloser auf der Straße gelebt. Ausschließlich durch seinen „Lebenswandel“ während dieser Zeit, „sei er bei seiner Rückkehr“ nierenleidend gewesen.“

„Zu Beginn der dreissiger Jahre war nicht nur das klassische Lumpenproletariat obdachlos.... Der ledige oder aber von seiner Familie getrennt lebende Wanderarbeiter wurde zu einer typischen Erscheinung in der industriellen Arbeitswelt zu Beginn der dreissiger Jahre. Fast drei Viertel aller in diesen Jahren auf die Landstrasse Abgedrängten war zwischen achtzehn und dreissig Jahren alt.“
Zu diesem Schluss kommt Wolfgang Ayaß in seiner Arbeit über Wohnungslose. (405)

„Auch später war der Lebenswandel von Cord-Landwehr nicht gerade solide, er trank gern und zwar etwas mehr als der Durchschnitt. Seine Gesundheit war nicht besonders stabil. Die Angaben, die ich hier über Cord-Landwehr gemacht habe, habe ich eingehend schriftlich auch im Entnazifizierungsverfahren gemacht.“

Müller argumentiert ganz im Sinne der beschriebenen Naziideologie, Cord-Landwehr habe seine Krankheit durch einen „asozialen“ Lebenswandel selbst verschuldet. Er plappert damit das Konstrukt der NS-Ärzte von „schuldhaft Kranken“ nach. Dass die Nazimetapher „asozial“ als Ausschlusskriterium im Entschädigungsgesetz verankert wurde war damals allgemein bekannt.

Müller verknüpft durch die indirekte Behauptung, der junge Cord-Landwehr sei ein arbeitsscheuer Alkoholiker gewesen, NS-Ideologie unmittelbar mit seiner eigenen Argumentation. Müller hat nur einen „Asozialen“, der nach wie vor ausgegrenzt und abgewertet werden durfte, zur Strecke gebracht. Der Denunziaten Müller ist nun ein aufrechter Bürger.

Aber nicht einmal diese Diffamierung reicht ihm aus. Er muss noch eins draufsetzen indem er unterstellt, Gustav Cord-Landwehr sei ein notorischer Stänkerer und Querulant gewesen.

„Nach meiner Meinung war Cord-Landwehr ein Mensch, der ein Vergnügen an der Opposition hatte. Daß er in besonderem Maße eine Richtung vertrat, habe ich nicht festgestellt. Er hatte nach meiner Meinung gegen Missstände sich gestritten, wo immer sie ihm begegneten.“

In seinem Übereifer widerlegt Müller sich damit ein weiteres Mal selber, denn nur integre Menschen streiten gegen Missstände, wo immer sie ihnen begegnen. Da dies den Müllers dieser Welt fernliegt, entlarven sie sich ungewollt schon mal selber.

Mut fassen und einmischen

Zeitzeug_innen im umfassenden Sinne kann es nicht geben. Um einfache Beispiele zu nennen, von der Straßenverkehrsordnung erfahren wir gewöhnlich erst Genaueres, wenn wir einen Führerschein machen. Was es heißt, durch die Hartz IV Gesetze, neoliberaler Erpressung, zu unterbezahlter Hilfsarbeit schutzlos ausgesetzt zu sein, wissen hautnah nur die selber Betroffenen, die von dieser Zwangsarbeit nicht leben können.

Niemand ist jemals lückenlos über alle staatlichen Zugriffe unterrichtet. Dennoch gibt es Wissen durch unmittelbare Anschauung: Die Sichtbarkeit von Flüchtlingen beweist bloss ihr Hiersein, es sagt nichts darüber aus, welche Gesetze ihr Leben einschränken. Es ist notwendig, sich „Wissen“ anzueignen, anstatt Gerüchten zu glauben. Die einen setzen aus Rassismus Lügen in die Welt, die anderen informieren sich über die Lebensbedingungen der Menschen in diesem Land, bevor sie sich äußern. Im Nationalsozialismus war das nicht anders.

Nationalsozialistische Zustände drängten sich in den Alltag jeder und jedes Einzelnen. Es gibt eine große, noch immer wachsende Zahl von wissenschaftlichen Untersuchungen, die die Strukturen des NS-Staates herausarbeiten. Sie werden gewöhnlich nur von wenigen Menschen gelesen.

Das Abstrakte in seiner ganzen Monströsität läßt sich eher leugnen als ein Einzelschicksal, das exemplarisch zeigt, wie das Zusammenspiel vieler Ebenen unter Beteiligung von Otto und Ottilie Normalverbraucherin funktionierte.

Diese Broschüre handelt davon, wie ein Osnabrücker, ein Nachbar und Arbeitskollege, durch Beteiligung Dritter in die Mordmaschinerie der Nationalsozialistischen Verbrecher gezerrt wurde. Das Böse ist von gemeinem und häßlichem Charakter. Es ist kleinlich, verlogen und hinterhältig, aber niemals „banal“!

Banal sind vielleicht die Täter_innen, Personen, an denen ausser ihrer bedeutenden Bösartigkeit, nichts Bedeutendes ist.

Lisa Böhne im Winter 2017/18

Anhang

95

Der Regierungspräsident
-Entschädigungsbehörde-
- I/21 -

Osnabrück, den 20. Jan. 1954

Bescheid vom 25.1.54 mit Meldeblatt
Form. 2 - a statistisch erfaßt
am 29. MARZ 1954

51/17036
Entwurf!

Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
Osnabrück, den 9. DEZ. 1954

In der Entschädigungssache

der Ww. Martha Cord - Landwehr geb. Wapniewski,
geb. 10.3.1907 in Gregersdorf Krs. Johannisburg,
wöhnhaft in Osnabrück, Iburger Str. 58,

Antragstellerin,

ergeht folgender

REP 430
DEZ 504
AK 2
2003/036
Nr. 67
1 von 4

Entschädigungsbescheid:

- 1.) Die Beschwerde der Antragstellerin vom 3.3.1951 gegen den Haftentschädigungsbescheid des Sonderhilfeausschusses Osnabrück-Stadt vom 3.2.1951 wird zurückgewiesen.
- 2.) Auf die Beschwerde der Antragstellerin vom 31.3.51 gegen den Sonderhilfebescheid des Sonderhilfeausschusses Osnabrück-Stadt vom 26.2.51 wird dieser Bescheid aufgehoben.
- 3.) Der Sonderhilfebescheid des Sonderhilfeausschusses Osnabrück-Stadt vom 25.10.49 wird widerrufen.
- 4.) Der Antrag der Antragstellerin vom 15.10.1953 nach dem Bundesergänzungsgesetz wird zurückgewiesen.

Gründe:

Die Antragstellerin hat am 19.10.1948 einen Antrag auf Hinterbliebenen-Rente und am 1.12.1949 einen Antrag auf ererbte Haftentschädigung nach ihrem verstorbenen Ehemann gestellt.

In diesen Anträgen hat sie angegeben, dass ihr verstorbener Ehemann Gustav Cord-Landwehr aus politischen Gründen inhaftiert gewesen sei. Durch Bescheid vom 25.10.1949 wurde ihr eine Witwenrente von monatlich 120,- DM gewährt. Mit Sonderhilfebescheid vom 26.2.1951 hat der Kreissonderhilfeausschuss das Sonderhilfeverfahren wieder aufgenommen, der Antragstellerin die Eigenschaft als Verfolgte der NS-Gewaltherrschaft

NS-Gewaltherrschaft aberkannt und den Sonderhilfebescheid vom 25.10.1949 aufgehoben.

Durch Haftentschädigungsbescheid vom 3.2.1951 hat der Sonderhilfeausschuss der Stadt Osnabrück die Antragstellerin nicht als Verfolgte der NS-Gewaltherrschaft anerkannt und ihren Antrag auf ererbte Haftentschädigung zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat die Antragstellerin am 3.3.1951 Beschwerde eingelegt.

Gegen den Sonderhilfebescheid vom 26.2.1951 hat sie am 31.3.1951 ebenfalls Beschwerde eingelegt.

I.

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 3.3.1951 gegen den Haftentschädigungsbescheid vom 3.2.1951 ist nicht begründet. Der verstorbene Ehemann der Antragstellerin ist nicht aus politischen Gründen inhaftiert gewesen. Wie sich aus den beigezogenen Strafakten des Amtsgerichtes Osnabrück gegen Cord-Landwehr Az.: 2 Ds.3/37 - ergibt, ist Cord-Landwehr wegen übler Nachrede gemäss § 186 StGB. zu 2 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Wenn sich die Straftat des Cord-Landwehr auch gegen ein Mitglied der DAF gerichtet hat, so folgt daraus nicht ohne weiteres, dass die Bestrafung dieser Tat als nationalsoz. Gewaltmassnahme zu werten ist und die Tat selbst aus politischen Gründen erfolgt ist. Wie sich aus den angeführten Strafakten ergibt, hat Cord-Landwehr behauptet, der damalige Karteiverwalter M a l habe Unterschlagungen gemacht und sei verhaftet worden; und zwar ist Cord-Landwehr bemüht gewesen diese Behauptungen überall zu verbreiten. Eine Bestrafung mit 2 Monaten Gefängnis ist auch, wenn der Verletzte nicht Karteiverwalter der DAF gewesen wäre, hinsichtlich der Schwere der Verleumdung durchaus angemessen. Es kann deshalb nicht davon ausgegangen werden, dass die Strafe besonders hart gewesen wäre, weil der Verletzte ein Funktionär der DAF gewesen wäre. Aus diesem Grunde ist auch das gegen Cord-Landwehr ergangene Urteil nicht aufgehoben worden. Auch aus diesem Grunde musste die Beschwerde zurückgewiesen werden, da gemäss § 2 Abs.1 des Haftentsch.Ges.vom 16.5.1952 Voraussetzung für die Gewährung einer Haftentschädigung ist, dass das Straferkenntnis aufgehoben wird.

Die

Rep 430 Dez 304 AKZ 2003/036 Nr. 64 2 von 4

- 2 -

96

Die Beschwerde der Antragstellerin war somit zurückzuweisen.

II.

Die Beschwerde der Antragstellerin vom 31.3.1951 gegen den Sonderhilfebescheid des Kreissonderhilfeausschusses Osnabrück-Stadt vom 26.2.1951 ist jedoch begründet. Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Sonderhilfeausschuss den rechtskräftigen Sonderhilfebescheid vom 25.10.1949 aufgehoben, nachdem er das Verfahren wieder aufgenommen hat. Eine Wiederaufnahme des Verfahrens ist jedoch nur nach § 6 Abs.4 und § 22 des Sonderhilfegesetzes vom 16.5.1952 möglich. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften lagen jedoch nicht vor. Es ist weder gemäss § 6 Abs.4 Sonderhilfegesetz nachträglich eine wesentliche Änderung eingetreten, noch liegen gemäss § 22 Sonderhilfegesetz die Voraussetzungen des § 580 ZPO vor. Die nachträgliche Feststellung des Sonderhilfeausschusses, dass eine Verurteilung des Cord-Landwehr nicht aus politischen Gründen erfolgt ist, ist keine Änderung im Sinne des § 6 Abs.4 Sonderhilfegesetz. Eine Verurteilung wegen der Fälle des § 580 Abs.1 Ziffer 1 - 5 ZPO gemäss § 581 ist nicht erfolgt. Der Sonderhilfeausschuss konnte daher das Verfahren nicht wieder aufnehmen. Der Beschwerde des Antragstellers musste somit stattgegeben werden.

III.

Die Antragstellerin hat in ihrem Antrag auf Hinterbliebenenrente vom 19.10.1948 angegeben, dass ihr verstorbener Ehemann aufgrund politischer Gegnerschaft zur NSDAP inhaftiert worden sei. Diese Angabe ist objektiv falsch. Es ist bereits ausgeführt worden, dass der verstorbene Ehemann der Antragstellerin nicht aus politischen Gründen, sondern wegen Verleumdung gemäss § 186 STGB wegen übler Nachrede bestraft worden ist.

Damit

Rep 430 Dez 304 AKZ 2003/036 Nr. 64

Zweck

Quellen

Niedersächsisches Landesarchiv Osnabrück:

NLAOS Rep 439/19 - Gestapokartei
NLAOS-Rep 430 Dez 304 Akz 2003/036 Nr. 1269
NLAOS - Akz 54/96 - Tagebücher Karl Lilienthal 1949
NLAOS - Rep 430 Dez 304 Akz 2003/036 Nr. 61
NLAOS - Rep 430 Dez 902 AKz 2003/068 Nr. 3
NLAOS - alte OS Einwohnermeldekartei Dep 3b XVIII Nr.
178 und Nr. 404
NLAOS Rep 980 Nr. 37470
NLAOS Rep 980 Nr. 31719 Müller

Ausstellungskatalog:

Volk und Gesundheit, Heilen u. Vernichten im Nationalsozialismus, Frankfurt 1980

Ayaß Wolfgang

Wohnsitz: Nirgendwo, Berlin 1982

Bringmann Fritz: Erinnerungen eines Antifaschisten,
Hamburg 2004,
darin: Sanitäter in der 2. SS-Baubrigade Osnabrück S. 95 ff.

Celle im NS von 2007 und ausdrückbare 28 seitige Broschüre
www.celle-im-nationalsozialismus.de/texte/die-celler-hasen-jagd-darstellung-erinnerung-gedaechtnis-und-aufarbeitung/
siehe auch Wikipedia: Massaker von Celle.

Groschek, Iris, Vagt, Kristina, Gedenkstätte Bullenhuser Damm
„... dass du weißt, was hier passiert ist“ Medizinische Experimente im KZ Neuengamme und die Morde am Bullenhuser Damm. Bremen 2012

Gruchmann, Lothar
Justiz im Dritten Reich, München 1988, S. 1050 ff. und 1095 ff.

Gürtner Franz; Freisler Roland,
Das neue Strafrecht, 2. Aufl. o.J. (1. Aufl. Berlin 1936)

Herbert, Ulrich/Orth Karin/Diekmann Christoph(Hg.)
Die nationalsozialistischen Konzentrationslager
Entwicklung und Struktur Band II, Göttingen 1998

Herbst Ludolf, Goschler Constantin (Hg.)
Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland,
München 1989
darin: William G. Niederland; Die verkannten Opfer.
Späte Entschädigung für seelische Schäden. S.351 ff.

Junk/Sellmeyer,
Stationen auf dem Weg nach Auschwitz, Bramsche 1988

Kogon Eugen,
Der SS-Staat, München 1974, 7. Auflage

Niederland, William G.
Siehe Wiedergutmachung in der BRD ...

Reichsgesetzblatt = RGBl. I - siehe Gruchmann S. 35).

Renesse von, Jan-Robert, Wiedergutmachung fünf nach Zwölf.
In: Zeitschrift für Rechtspolitik 2014, S. 79-82/ Wikipedia,
abger. 25.7.2017

Rüther, Bernd

Die Ideologie des NS in der Entwicklung des deutschen Rechts
von 1933 bis 1945.
In: Franz Jürgen Säcker (Hg.) Recht und Rechtslehre im NS,
Baden-Baden 1992
darin: (Carl Schmitt, Nationalsozialismus und Rechtsstaat JW
1934,/ in Rüther S. 23)

Säcker, Franz Jürgen (Hg.) Recht und Rechtslehre im NS,
Baden-Baden 1992

Schmitt Carl, Nationalsozialismus und Rechtsstaat JW
1934,in Rüthers/Säcker

Schneider Peter: „Und wenn wir nur eine Stunde gewinnen...“
Berlin 2001

Sopade: Deutschland-Berichten der Sozialdemokratischen
Partei Deutschlands
herausgegeben in Prag/ab Nr.4/5 1938 in Paris (Jg. 1934 - 1940)
3. Jahrgang 1936: S. 1139 ff

Steinwascher, Gerd Hg.

Geschichte der Stadt Osnabrück, Belm bei Osnabrück 2006
darin Kapitel 9: Gerd Steinwascher
Die Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus
S. 641 - 766

Volk und Gesundheit. Heilen u. Vernichten im Nationalsozialismus.
Ausstellungskatalog, Frankfurt a. M. 1980
darin:

Ärzteblatt für Südwestdeutschland, (Nr 5/1938)
Deutsches Tuberkulose Blatt (Nr. 14, 1940
und Nr. 15/1941/48-52)
Volksgesundheit, Fachliches Schulungsblatt der Deutschen
Arbeitsfront
Asoziale Kranke (Nr. 2, 1937)
Wolf Friedrich, Die Natur als Arzt und Helfer.
Stuttgart-Berlin-Leipzig 1928

